



Ei ladu g

Die Damen und Herren Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

Freitag, den 21.10.16, um 18:15 Uhr,

in den Sitzungssaal des Rathauses in Höpfingen eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft „südlich Gerichtstetten“ Beschluss – Flächenhafte Änderung/ Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

1. Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss der flächenhaften Änderung der Konzentrationszone für Windenergie „südliche Gerichtstetten“ des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. Bauleitplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft „südlich Gerichtstetten“ Beschluss – punktuelle

Änderung/ Anpassung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004
hierzu:

1. Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss der punktuellen Änderung der sieben Konzentrationszonen für Windenergie „südliche Gerichtstetten“ des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3. Bauwesen

Verbandsindustriepark „VIP III“
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

Arbeitsvergabe
Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden

4. Gutachterausschuss

Neubestellung eines weiteren Stellvertreters des Vorsitzenden

5. Geopark-Informationszentrum

Konzeptstudie zur Erfassung, Überarbeitung und Modernisierung der Wald-Erholungsinfrastruktur

6. Anfragen und Informationen

Walldürn, 10.10.2016


Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der

öffentlichen Sitzung

am

Freitag, 21.10.2016

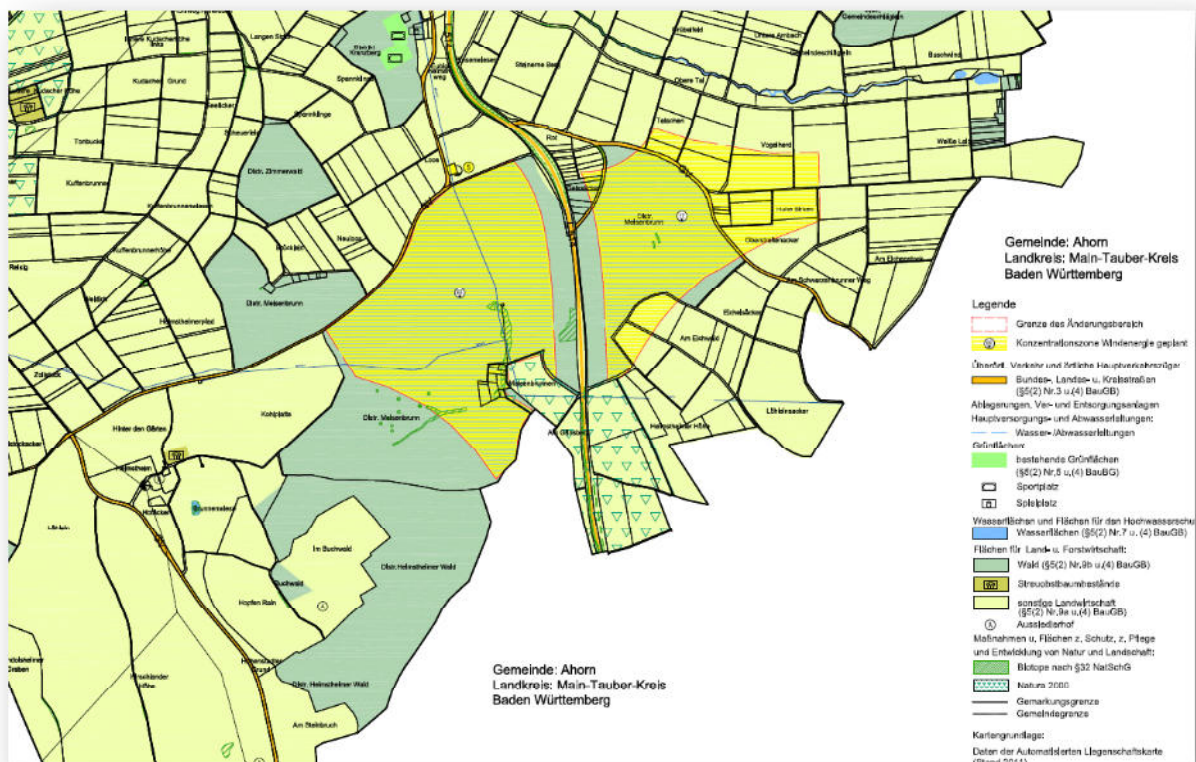
verantwortlich

Herr Alexander Beuchert

1. Flächennutzungsplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft „südlich Gerichtstetten“ Beschluss – Flächenhafte Änderung/ Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

1. Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss der flächenhaften Änderung der Konzentrationszone für Windenergie „südliche Gerichtstetten“ des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Am 03.05.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ein Aufstellungsbeschluss zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplans Konzentrationszone für Windenergie „südlich Gerichtstetten“ in öffentlicher Sitzung in Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2016 von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich informiert und um Stellungnahme gebeten. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis einschließlich 02.09.2016 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016 in Form einer Auslage des Vorentwurfs zur flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn. Hierbei wurden keinerlei Anregungen bzw. Stellungnahmen zur Planänderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur flächenhaften Änderung der Konzentrationszone Windenergie „südlich Gerichtstetten“ abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den vom Gemeindeverwaltungsverband erstellten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Beschlussempfehlung

- 1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, schließt sich die Verbandsversammlung dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag des Gemeindeverwaltungsverbands an.**
- 2. Die flächenhafte Änderung des Flächennutzungsplanes zur Konzentrationszone Windenergie „südlich Gerichtstetten“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn wird in der bei der Verbandsversammlung am 21.10.2016 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und speziellen Naturschutz-**

rechtlichen Prüfung (saP) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft gemäß § 5 bs. 2b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn

Flächenhafte Änderung – Konzentrationszone für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windkraft

nlage zu TOP Nr. 1, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlich- am 21.10.2016

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 bs. 1 BauGB sowie das Ergebnis zur bstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 bs. 2 BauGB

bsendetag: 27.06.2016

Frist: bis 29.07.2016

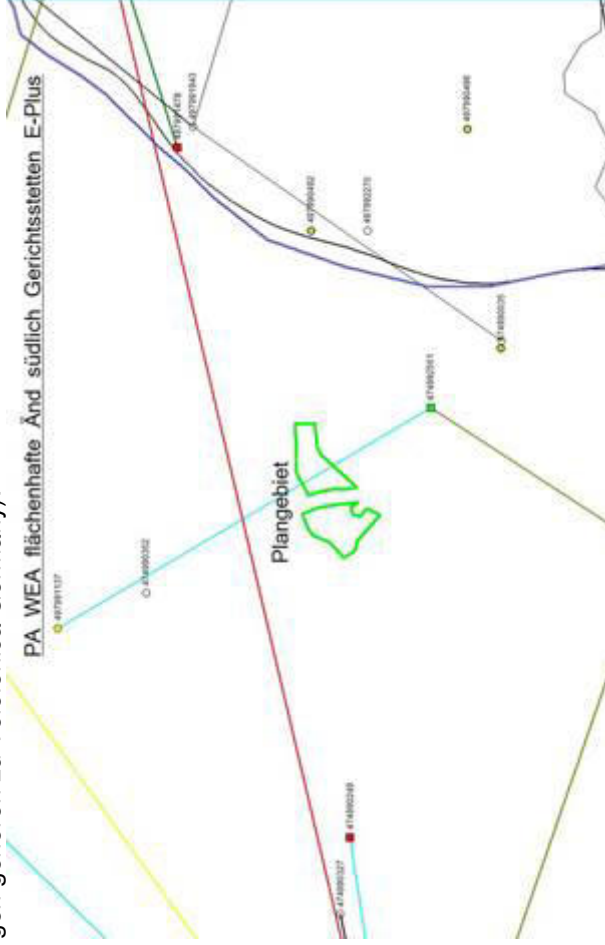
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur bwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Str. 70 79104 Freiburg	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (B IUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 2963 53019 Bonn	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetz) Postfach 8001 53105 Bonn	28.06.2016	uf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten ngaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten nlage können Sie die Namen und nschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 bs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 bs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen über-	Zur Kenntnis genommen. Es werden die Richtfunkstre-cken der beigefügten nlage überprüft und soweit erforderlich in den Planunterlagen ein-gearbeitet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)												
			mittelt werden. Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15101</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>FNP GVV Hardheim – Walldürn, Aufstellung Teilflächenutzungsplanes Windkraft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: <table><tr><td>Ericsson Services GmbH</td><td>Prinzenallee 21</td><td>40549 Düsseldorf</td></tr><tr><td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td><td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td><td>80992 München</td></tr></table> Zusätzliche Hinweise – Errichtung von Windkraftanlagen: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Flächeneinweisung nach BImSchV empfiehlt die Bundesnetzagentur die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen: <i>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i> <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i> <i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattsitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i> Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 m bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 m bis 120 m regt die Bundesnetzagentur an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der äußeren Grenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Wind-	Eingangsnummer:	15101	Für Baubereich:	FNP GVV Hardheim – Walldürn, Aufstellung Teilflächenutzungsplanes Windkraft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Zur Kenntnis genommen. Änderung zum FNP wird diesbezüglich überprüft. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Wurde bereits in der Begründung ergänzt (S. 16).
Eingangsnummer:	15101															
Für Baubereich:	FNP GVV Hardheim – Walldürn, Aufstellung Teilflächenutzungsplanes Windkraft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"															
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007															
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf														
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München														

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			kraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der Bundesnetzagentur unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch Genehmigungen von Windenergieanlagen, es sei denn, sie bedürfen keiner Genehmigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. <u>Anlagenregister</u> Sofern die Registrierung der Anlagen im Anlagenregister nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen (im Sinne des EnWG) sind ggf. weitere Behörden einzubeziehen. Das EnWG sieht dabei eine Grundzuständigkeit der landesrechtlichen Behörden bzw. der Landesregulierungsbehörden vor, soweit die Aufgabe nicht dem Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zugewiesen ist. Landesrechtliche Behörden sind beispielsweise zuständig für: - das Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 Abs. 1 EnWG - für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen bei deren Errichtung und Betrieb, § 49 Abs. 1 - die Erteilung der Genehmigung bei Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, § 4 EnWG Die Landesregulierungsbehörden sind demgegenüber zuständig für: - die in § 54 Abs. 2 EnWG enthaltenen Aufgaben (z. B. Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG) soweit die Aufgabe nicht der Bundesnetzagentur zugewiesen ist.	
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6 74736 Hardheim	12.07.2016	Die Planung ist abgestimmt. Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23	28.06.2016	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	74746 Höpfingen			
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	01.08.2016 /29.07.2016	Nach Beratung im Gemeinderat teilen wir mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Planungen erhoben werden. Die Bstände der Anlagenstandort zur Gemeinde Rosenberg sind hinreichend groß. Eine weitere Beteiligung unserer Gemeinde an den Verfahren ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch dringend, dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufbau der Anlagen keine Straßen und Wege, insbesondere nicht die Gemeindeverbindungsstraße Sindolsheim-Gerichtstetten, für die Lieferung von Baumaterialien o. ä. benutzt werden, denn die Straßen und Wege sind keinesfalls schwerlastgerecht ausgebaut.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kilsheim Kirchbergweg 7 97900 Kilsheim	12.07.2016	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Horn Schlossstr. 24 74744 Horn	28.07.2016	Die Gemeinde Horn hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes stets 1.000 m Bstand zu jeglicher Wohnbebauung der Gemeinde Horn gefordert, unabhängig davon, ob es sich um einen Ortsteil der Gemeinde, einen Weiler oder ein Wohngehoft handelt. Dieser Bstand wurde der Flächennutzungsplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Horn zugrunde gelegt. Zwar befürwortet der Gemeinderat der Gemeinde Horn die Verschiebung der Windkraftkonzentrationszone in Richtung Westen und den Wegfall von zwei Windenergieanlagen, die der Grenze zur Gemarkung Buch am nächsten waren. Dennoch befinden sich der äußere Rand der neuen Konzentrationszone und insbesondere zwei der geplanten Windenergieanlagen in einem zu geringen Bstand zum Weiler Neidelsbach. <u>us diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Horn die Einhaltung von 1.000 m Bstand zum Weiler Neidelsbach.</u> Daneben wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der am 15.07.2016 beschlossen wurde, bezüglich dieser Fläche verwiesen. Demnach befinden sich innerhalb des zugrunde gelegten 5 km-Radius in der Region Rhein-Neckar zwei weitere Vorranggebiete (NOK-VRG 14 und NOK-VRG 16) und in der Region Heilbronn-Franken ein rechtskräftiges Vorranggebiet (44-TBB) und zwei rechtskräftige Konzentrationszonen. Daher geht der Umweltbericht von erheblichen kumulati-	Zur Kenntnis genommen. Bstände zu sämtlichen Siedlungsflächen wurden auch im Außenbereich und zu den Nachbargemeinden mit 750m ausreichend berücksichtigt. Der Windenergieerlass BW schlägt im Außenbereich sogar 500m vor.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			von Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Vor dem Hintergrund der räumlichen Verteilung und der Nähe zur Ortslage Buch liefert der Standort aus Sicht der Region Heilbronn-Franken einen erheblichen kumulativen Beitrag zu den horizontalen Wirkungen (insbesondere horizontale Umfassung der Ortslage Buch). <u>Die Gemeinde horn übernimmt diese Stellungnahme.</u>	
10	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichenbühl Herr Eckstein Hauptstr. 97 63928 Eichenbühl	19.07.2016	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
11	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	04.07.2016	Gegen die <i>ufstellung der flächenhaften Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft im Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"</i> bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn G und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
12	Deutsche Post CSG GmbH Godesberger Ulee 157 53175 Bonn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn	13.07.2016	Gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft und der punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich der flächenhaften Änderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan), die bei Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind. Im Planbereich der sieben punktuellen Konzentrationszonen befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.	Zur Kenntnis genommen. Wird in der Planungsphase der einzelnen WK berücksichtigt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
14	EnBW Regional G Postfach 1349 74603 Öhringen Stellungnahme von: TransnetBW Pariser Platz / Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart (Ein Unternehmen der EnBW)	21.07.2016	Wir haben Ihren Flächennutzungsplan eingesehen und mit unseren Unterlagen abgeglichen. Von den Änderungen des Flächennutzungsplanes ist keine Anlage der TransnetBW GmbH betroffen. Somit haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
15	Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	04.07.2016	Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.
16	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt	28.07.2016	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 500 m. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany). 	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
17	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Abteilung Waldnaturschutz Wannhaldenstr. 4 79100 Freiburg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
18	Gebrüder Eirich Elektrozitätswerk Postfach 1160 74732 Hardheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
19	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	09.08.2016 /03.08.2016	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken bestehen keine Bedenken gegen die Planung der o. g. flächenhaften Änderung des Flächennutzungsplanes. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Baurechtsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
21	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
22	IHK Rhein Neckar Postfach 101661 68016 Mannheim	28.07.2016	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlage. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen zu schaffen. Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung beigemessen. Ziel des Bundeslandes Baden-Württemberg ist es, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus der Windenergie erzeugt werden soll. Dafür sind Flächen notwendig. Die Vorgaben dafür hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes gemacht. Letztendlich stehen nun die Regionen, Gemeindeverwaltungsverbände und die Kommunen vor der Herausforderung, die Vorgaben steuernd und raumschonend umzusetzen. Im Ergebnis muss der Flächennutzungsplanung der Spagat zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten und anderen Nutzungsinteressen gelingen. Die IHK Rhein-Neckar steht bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld. Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie substanzialer Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöflichkeit ist ein unter vertretbaren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung. Andererseits darf es aber auch nicht zu einer übermäßigen „Belastung“ von bestimmten Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem weisen wir zwingend darauf hin, dass durch die Festsetzung der Standorte für die Windenergie keine negativen Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte entstehen dürfen. Auch darf die vorgesehene Ausweisung der Konzentrationszonen einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Im Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Kenntnissen.	
23	Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme von: Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	13.07.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
24a	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Fachdienst Baurecht Fr. Kolbensschlag Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	1. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer flächenhaften Konzentrationszone für Windenergieanlagen ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Nach hiesigem Kenntnisstand ist ein solches Verfahren für eine flächenhafte Ausweisung einer Konzentrationszone derzeit jedoch nicht genehmigungsfähig. 2. Die Fläche der punktuellen Flächennutzungsplanänderung stimmt für eine Anlage, die sich östlich der L514 im unteren, südlichen Bereich befindet, nicht mit der flächenhaften Konzentrationszone überein. Wir empfehlen, die punktuelle Fortschreibung mit der flächenhaften Fortschreibung abzugleichen. 3. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. 4. Wir weisen darauf hin, dass sich in der Nähe der nördlichsten Windenergieanlage ein Kulturdenkmal (Prüffall) befindet und deshalb auch das Landratsamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen ist. 5. <i>Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Für das vorliegende FNP-Teilfortschreibungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltschutzprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die punktuelle Fortschreibung wird mit der flächenhaften Fortschreibung abgeglichen. Zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der TÖB beteiligt. Die Umweltprüfung wird durchgeführt und im Umweltbericht

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungs- vorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 5 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Bewägung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlage (Umweltbericht) einzuarbeiten. Umfund der Nutzungsarten der vorliegenden Planung ergeben sich bezogen auf die betroffenen Schutzgüter unterschiedlich abgestufte Untersuchungsräume und –radien mit entsprechend angepasstem Detaillierungsgrad um die einzelnen Standorte. Diese sind, wegen der verschiedenen fachlichen Erfordernisse zu den jeweiligen Umweltbelangen, mit den Fachkräften der einzelnen Fachbehörden abzustimmen. Neben den naturschutzbezogenen Schutzgütern nach § 1 i. V. m. § 6 Nr. 7 a) und b) BauGB sind das Schutzgut Mensch inkl. seine Gesundheit (§ 1 i. V. m. § 6 Nr. 7 c) BauGB] sowie das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 i. V. m. § 6 Nr. 7 d) BauGB] angemessen zu berücksichtigen. Gleichfalls müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten angemessen diskutiert werden [Alternativprüfung nach Nr. 2 d)] der Anlage 1 zum BauGB], wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind. 6. <i>Klimaschutz</i> Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend wurde dazu in § 1a i. V. m. § 5 BauGB eine Klimaschutzklausel neu eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ sieht u. a. klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der Belang ist grundsätzlich in die Bewägung nach § 1 i. V. m. § 7 BauGB einzustellen. Da es sich vorliegend ja um ein FNP-Verfahren handelt, das ausdrücklich die Steuerung von Windkraftanlagen zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktischen bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies sollte durchaus in der Begründung Erwähnung finden und z.B. die Darlegung zu Ziel und Zweck der Planung ergänzen.	dokumentiert Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Mosbach erarbeitete Umweltbericht wird in der Offenlage als Teil der Begründung vorgelegt. Die Vorgaben der Fachbehörden zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsräumen werden dabei beachtet. Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Klimaschutz. Begründung wird entsprechend ergänzt.
24 b	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	05.08.2016 /02.08.2016	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Untere Naturschutzbehörde Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach		1.1 Art der Vorgaben a) Schutz bestimmter Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopschutz) b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanzen (Artenschutz) c) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) 1.2 Rechtsgrundlagen a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) b) Artenschutz: § 44 (u. § 45) bis § 7) BNatSchG c) FFH- und Vogelschutzgebiete: FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a bis § 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 31 – 36 BNatSchG 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Prüferfordernisse oder Ausnahmen) a) Biotopschutz Nach der vorliegenden Planung kommen in den in den beiden Teilflächen der angegebenen Konzentrationszone mehrere gesetzlich geschützte Biotope zu liegen. Direkt in gesetzlich geschützten Biotopen sind Windkrafanlagen grundsätzlich als verbotswidrig ausgeschlossen. Die großflächige Überplanung von Biotopen mit einer Konzentrationszone im Rahmen der FNP-Teilfortschreibung wäre jedoch dann möglich, - wenn entweder im Zuge des Verfahrens festgestellt werden kann, dass erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops z.B. durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen vermieden werden können, - oder wenn bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 bis § 4 BNatSchG für nachgelagerte Verfahren in Aussicht gestellt werden kann. Dazu muss sich abzeichnen, dass im Rahmen einer Ausnahmeprüfung die zeitnahe Herstellung eines gleichartigen Biotops im funktionalen Zusammenhang	Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Biotopschutz im Allgemeinen und im Besonderen für die in der Umgebung vorhandenen geschützten Biotope. Die Hinweise der UNB werden dabei besonders beachtet.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			möglich ist. Hierzu ist eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Biotopschutz in den FNP-Unterlagen erforderlich. Wir geben dazu noch folgende Hinweise: Der Verbund von einzelnen Biotopen mit ihren ökologischen Funktionen als Lebensstätten von Arten (z.B. als Vogelgeholz) oder als „Trittsteine“ zur Vernetzung von Landschaftsteilen ist dabei mit zu bewerten. Bei Biotopen der Umgebung außerhalb der geplanten Konzentrationszone könnte die bisherige Eignung als Lebensraum ebenso beeinträchtigt sein, so dass ein entsprechender Klärungsbedarf besteht, der in den FNP-Unterlagen zu behandeln ist; dies gilt insbesondere für die fachliche Bewertung etwaiger Biotope mit störungsempfindlichen Arten. Bei Feucht- und Wasserflächen (z.B. Tümpel im Wald), Quell- und Bachbiotopen ist zudem darauf zu achten, dass ein späteres Trockenfallen in Folge von Eingriffen in den Boden und den Grundwasserkörper (z.B. durch die tiefe Fundamentierung der Windkraftanlagen, Versiegelungen im Rahmen der Zuwegung und Stellflächen sowie etwaige drainierende Wirkungen von Leitungen oder sonstigen Anlagen) unterbunden werden kann. Gegebenenfalls sind geeignete Vorsorgeabstände, die auch innerhalb der Konzentrationszone liegen können, zu prüfen und vorausschauend für nachgelagerte Verfahren zu benennen. Um der Naturschutzbehörde eine entsprechende Beurteilung zu ermöglichen, sind in den Verfahrensunterlagen nachvollziehbare, naturschutzfachliche Aussagen mit einer Voreinschätzung erforderlich. Gemäß Nr. 4.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.05.2012 ist auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotope in den Unterlagen und in den Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen. Die zum Verfahren vorliegende Karte M. 1: 10.000 stellt die gesetzlich geschützten Biotope zwar dar, weist in der Legende zur Karte jedoch keine Erklärung des verwendeten Planzeichens auf. Wir bitten ausdrücklich, die Darstellung beizubehalten, jedoch die Planzeichenerläuterungen zu ergänzen. Die abschließenden Wertungen bzw. die entsprechenden Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde können erst nach Ergänzung der Verfahrensunterlagen mit näheren grünordnerischen/naturschutzfachlichen Aussagen zu den betroffenen Biotopen getroffen werden. Die diesbezüglich erforderliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss dem GW dann vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen und wird in den Verfahrens- und Planunterlagen zu dokumentieren sein. b) Naturschutz Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten im FNP-Verfahren zwar nur mittelbar, sie stellen jedoch zwingendes Recht dar. Eine bauleitplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als eine rechtlich nicht erforderliche	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Wird in den weiteren Planungsunterlagen ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Wird in den weiteren Planungsunterlagen und Umweltbericht ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Wird in den weiteren Planungsunterlagen ergänzt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Planung" anzusehen und somit unwirksam (vgl. Nr. 4.2.5 WEE BW). Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans bzw. einer entsprechenden Teilfortschreibung für Windenergieanlagen ist daher eine artenschutzprüfung bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dies ist laut dem vorliegenden Entwurf zur Begründung (S. 8) für die vorgeschlagenen Flächen auch so vorgesehen. Die noch zu ermittelnden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Bewägung durch den GVV nicht zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG würden einer Planung insbesondere nur dann <u>nicht</u> entgegenstehen, wenn relevante Arten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies würde auch gelten, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände vermieden werden kann, z. B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen); hierzu muss bereits auf FNP-Ebene zumindest die Eignung und Machbarkeit einer vorgezogenen Umsetzung eventueller Maßnahmen dargestellt werden können. Zur Feststellung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt und bewertet werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Dabei können bereits vorhandene Daten (u. a. von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse aus anderen Verfahren und Literatur zum Plangebiet hinzugezogen werden. Allerdings kann damit nicht völlig auf eine eigene Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit einer verhältnismäßigen Erfassung des Arteninventars und der Prüfung geeigneter Lebensstätten von Arten verzichtet werden.	Eine artenschutzprüfung bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten ist erforderlich und wird in der nächsten Verfahrensrunde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend der Anforderungen für jede Sonderbaufläche / Konzentrationszone erstellt und in der Begründung ergänzt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Entsprechende Untersuchungen, insbesondere der Vögel und der Fledermäuse wurde vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten und Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden sind dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlung des Vorschlags der Verwaltung (stichwortartig)
			Speziell zum erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen bezüglich der windkraftempfindlichen vifauna verweisen wir auf die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in der aktualisierten Fassung vom 01. März 2013 sowie die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW vom 01. Juli 2015. Für die Fledermäuse wurden seitens der LUBW entsprechende Planungshilfen zu den Erfassungs- und Bewertungsstandards erstellt, welche im weiteren Verfahren für diese Gruppe anzuwenden sind (LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 01.04.2014). Die drei genannten fachlichen LUBW Hinweise ergänzen insoweit den Windenergieerlass BW (vgl. Abschnitt 5.6.4.2.4 bis 2 WEE). Flächennutzungspläne bedürfen zwar selbst keiner unmittelbaren artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans wäre bei anzunehmenden verbotswidrigen Sachverhalten jedoch erforderlich, falls das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ unter der Voraussetzung nach § 45 bis 7 BNatSchG. Die Ausnahmelage wäre, unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Naturschutzbehörde festzustellen, um dadurch gegebenenfalls eine „Planung in eine Ausnahmelage hinein“ zu ermöglichen. Aus den diesem FNP-Verfahren vorausgegangenen Abstimmungsgesprächen unserer Naturschutzfachkräfte mit dem beauftragten Umweltplaner geben wir zu der Konzentrationsflächenplanung in diesem Zusammenhang noch folgende Hinweise: Es können etwa 13 verschiedene Fledermausarten angetroffen werden, für die eine entsprechende Gefährdung wie auch der Verlust von Jagdhabitaten und Quartieren zu erwarten sein dürfte (wahrscheinlichste Arten: Bechsteinfledermaus, Mops-, Nord-, Zweifarb-, Zwerg-, Rauhaute-, Mücken-, Fransen-, Wasser-, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr [fett = schlagopfergefährdet]). Neben den erforderlichen Untersuchungen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen an den einzelnen Anlagenstandorten erforderlich.	Bei der Erfassung und Bewertung der vifauna und der Fledermäuse wurden die spezifischen Hinweise der LUBW beachtet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten und die Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden, setzen sich

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Rückfragen hierzu können an unsere Naturschutzfachkraft, Herrn P. Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. Zur <u>vifauna</u> liegen insbesondere Sichtungen von Schwarzmilan, Wanderfalke, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Graureiher, Rohrweihe und vor allem Rotmilan vor. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich. Im östlichen Teil der Konzentrationszone (betr. besonders das Offenland, Gewann „Hohe Birke“) zeigt der Rotmilan anhand einer schon angelaufenen Raumnutzungsanalyse (RN) eine erhöhte Anzahl an Flugbewegungen. Die Möglichkeit einer Kollision mit einer WE kann in diesem Bereich nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Rückfragen zur vifauna können an unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. Ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich nach ersten derzeitigen Kenntnissen nicht hinreichend sicher vermeiden. Der Sachverhalt muss in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet werden; gegebenenfalls sollte die Planung überdacht werden. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art. Sollte der Planansatz in dieser Form weiterverfolgt werden, wäre in diesem Zusammenhang insbesondere das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Dies würde einen entsprechend begründeten Antrag in den Unterlagen sowie die Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige höhere Naturschutzbehörde voraussetzen. Die Stellungnahmen der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde müssen dem GVV zwingend vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen und sind in den Plan- und Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten sind im Rahmen der Be-	intensiv mit Vermeidungs- und vorgezogenen ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse auseinander und schlagen geeignete Maßnahmen vor. Dies wird im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten sind dem Umweltbericht als Anlagen beigelegt. Entsprechende Untersuchungen wurden vorgenommen. Ein Ergebnis ist, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots für den Rotmilan durch die WE 2 nicht hinreichend sicher vermeiden lässt. Es wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			handlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sowie Abschn. 5.6.4.2.3 WEE). c) FFH-Gebiete Windenergieanlagen in FFH-Gebieten sind zwar nicht von vornherein absolut ausgeschlossen; Pläne und Projekte für die Windenergie dürfen jedoch grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden. In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Verfahren zu integrieren. Die Konzentrationsfläche liegt zwar nicht innerhalb eines FFH-Gebiets, sie grenzt im Süden jedoch unmittelbar an das FFH-Gebiet „Seckach und Zuflüsse“, 6522-341, an. Ein Managementplan liegt zu dem FFH-Gebiet zwar noch nicht vor. Um erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) bzw. Lebensstätten von FFH-Arten beurteilen zu können, ist zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ein pauschaler Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist insbesondere aufgrund fehlender Bestände (Puffer) nicht möglich. Ebenso kann eine Untersuchung nicht auf ein anschließendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden. Zu weiteren Details kann unsererseits erst nach Vorlage entsprechender Prüfungsergebnisse Stellung genommen werden. Die abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde dazu muss dem GVV vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen; das Ergebnis der Entscheidung des GVV ist in den Planunterlagen zu dokumentieren. Rückfragen zur FFH-Thematik sowie zur Vorprüfungsmethode können an unseren Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o. g. Plan berühren können: Liegen nicht vor. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	Die Sonderbaufläche Windenergie für die WE 6 liegt nur etwa 300 m vom FFH-Gebiet (jetzt) „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ (6522-311) entfernt. Für Zuwegung, Montage- und Lagerflächen gehen rd. 225 m² Graserfläche und 250 m² Grasweg im FFH-Gebiet dauerhaft verloren. Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten, insbesondere auch die Dicke Trespe werden nicht beeinträchtigt. Die für das BImSch-Verfahren erstellte N TUR 2000 - Vorprüfung wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Für das BImSch-Verfahren wurden den Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, die dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt sind.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			a) Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionstätigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Bewertung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Bereits auf FNP-Ebene sind vorausschauende Aussagen hierzu erforderlich. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und einer ersten überschlägigen Bewertung. auf der Planungsebene des FNP liegt der Schwerpunkt der Eingriffs- ausgleichs- Untersuchung dabei auf der Seite der Eingriffsbetrachtung. Die dezidierte Festsetzung konkreter einzelner Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erscheint hier im Detail noch nicht erforderlich, zumal wegen der evtl. noch nicht genau festlegbaren Einzelheiten zu den zu erwartenden Windenergieanlagen der Kompensationsbedarf noch nicht so exakt bestimmbar ist, dass eine abschließend konkrete Festsetzung erfolgen könnte. Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB für eine FNP-Teilfortschreibungsverfahren gerecht zu werden, wäre prognoseartig zu ermitteln und kenntlich gemacht werden, dass der im Zuge der Eingriffs- ausgleichs- Untersuchung überschlägig zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vorwiegend im Hoheitsgebiet des GVV später auch bewältigen sein wird. Es gilt aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Die detaillierte Konkretisierung einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung kann auf ein nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren oder, falls auf Bebauungspläne verzichtet wird, auf die für die Windenergieanlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert werden. b) Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen spielen im Rahmen der Eingriffsregelung die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Wertigkeit der betroffenen Landschaft eine bedeutende Rolle.	gefügt werden. Die darin enthaltenen Ermittlungen der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Eingriff in den Naturhaushalt rechnerisch grob die Flächeninanspruchnahme ermittelt werden. Die Begründung wird in der Weise ergänzt, um summarisch aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für das BImSch-Verfahren wurden den Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, die dem

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften, wie insbesondere die historisch gewachsenen Kulturlandschaften des Baulandes, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). In der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind daher auch die Auswahlkriterien für die Konzentrationszonen zu diskutieren, die in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bei der Gebietsauswahl eine Rolle gespielt haben. Eine Wertung hat zu erfolgen. Dabei sollte besonders die Sichtbarkeit der zu erwartenden Windenergieanlagen im Nah- und Fernbereich (naturräumliche Sichtbeziehungen und Fernwirkung) herangezogen werden. In der Argumentation wäre ebenso z. B. die Minderung des Erholungswertes, die Unberührtheit der Landschaft und die Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen. In dem diesbezüglichen Bewertungsvorgang können dem aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung vor allem die Windhöflichkeit, die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, die Nähe zu Stromtrassen und eine evtl. bereits vorhandene Zuwegung argumentativ entgegengestellt werden. Dass sich das Landschaftsbild verändern wird und die möglichen Windenergieanlagen weithin sichtbar sein würden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Es Bewertungsmaterial erscheint es jedoch unabhängig, die eventuellen Sichtbeziehungen (Bestände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen insbesondere durch Visualisierungen verdeutlichend aufzuzeigen. Ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft kann es an einem schlüssigen gesamtträglichen Planungskonzept fehlen, was dazu führen könnte, dass es später nicht zu der gewünschten abschließenden Wirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kommt (vgl. BVerwG Urt. v. 17.12.2002). c) Hinweis: Auf Seite 7 des Begründungsentwurfs wird zu dem Thema Schutzgebiete unter anderem ausgeführt, dass der Naturpark „Neckartal-Odenwald“ betroffen sei und	Umweltbericht als Anlagen beigefügt werden. Die darin enthaltenen Darstellungen der Eingriffe ins Landschaftsbild (Sichtbarkeit und Betroffenheit der Kulturlandschaft) werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt. Die Begründung wird hinsichtlich dieser Bewertung (Windhöflichkeit, Bündelung mit vorhand. Infrastruktur / Stromtrassen / Zuwegung und Schutzgut Landschaft) überprüft und auf Ebene des FNP ergänzt. Fotomontagen und eine Karte mit dem Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse werden dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			sich das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ in ca. 90 m Entfernung befinden würde. Dies kann von uns nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Kenntnis liegen die punktuellen Sonderbauflächen Windenergie nicht im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Das nächstliegende uns bekannte Landschaftsschutzgebiet wäre das LSG „Zimmerwald“ (im gleichnamigen Wald-Distrikt nördlich der gepl. Konzentrationszone gelegen) in rund 500 m Entfernung zu den beiden nordwestlich gelegenen Sonderbauflächen. Wir bitten, die betreffenden Darstellungen bzw. Erläuterungen nochmals zu überprüfen.	Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und wir in den Planunterlagen entsprechend geändert. Die Darstellung zu den LSG wird korrigiert.
24 c	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde bwasserbeseitigung Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und nregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 d	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und nregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 e	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Ver-	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und nregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Umwelt- und Naturschutz Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Hr. Pilgram Renzstr. 10 74821 Mosbach			
24	Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Land- schaftspflege und Ver- braucherschutz Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten Hr. Homberg Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> 1. Altlasten-Thematik Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden. 1. Bodenschutz Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Gemäß Angaben in DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Ziff. 5.2 kann Oberboden von Waldstandorten Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, P, K ...). Bevor der Oberboden von Waldstandorten ggf. außerhalb von Waldflächen verwertet wird, empfehlen wir umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. Fachbüro. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) möchten wir hinweisen.	Zur Kenntnis genommen. Wird beachtet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Wird bei der weiteren Planung beachtet. Projektierer müssen im BImSchV Verfahren nachzugehen beachten. Die Empfehlungen werden im Verfahren und im Rahmen der Umsetzung befolgt und mit dem Landratsamt abgestimmt. Bestimmung erfolgt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
24 g	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Hr. Rüdinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine Bedenken und keine Anregungen zur flächenhaften Änderung - Konzentrationszonen für WE - „südlich Gerichtstetten“ des sachlichen Teilflächennutzungsplans.	Zur Kenntnis genommen.
24 h	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Forst, Jagd Hr. Böhm Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Zum o. g. Vorgang nimmt die uFB in Abstimmung mit dem RP FR, höhere Forstbehörde, wie folgt Stellung. Wie aus den Planunterlagen hervor geht, soll der FNP des GVV Hardheim-Walldürn auf ca. 98 ha flächig geändert werden. So ist u. a. vorgesehen, dass die in den Waldflächen des Gdw. – Distr. 39 „Meisenbrunn“ / bt. 2 bis 5, geplante Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit i. g. 7 Einzelanlagen (6 davon im Wald, 1 im Offenland) als Sonderbauflächen „Windenergie“ nach geltenden baurechtlichen Vorgaben ausgewiesen werden soll. Die bisherige Raumordnungsplanung weist dort Vorrangflächen für die Forstwirtschaft aus. Bei den dortigen Waldbeständen handelt es sich um wüchsige Nadel-/Laubholzmischbestände unterschiedlicher Altersstufen. Standort und Bestandsstrukturen können als stabil bezeichnet werden. Forst- und naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorien sind von den jeweiligen WE -Standorten nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sich in den Waldbeständen sowohl östlich als auch westlich der L 514 nach § 32 NatSchG ausgewiesene Waldbiotope / Restriktionsflächen (Nr. 6423.5156, 2 x Quellen; Nr. 6423.5158, Bachlauf mit künstl. Weiher; Nr. 6423.5159, Quellen und kleiner Bachlauf). Die Sonderbaufläche „Windenergie“ soll gemäß den baurechtlichen Vorgaben in sogen. überlagernder Darstellung über Wald und landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden. Diese Form der Darstellung von Sonderbauflächen über Wald ist jedoch rechtlich nicht möglich. Die formale Waldumwandlung mit Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG ist dort nicht vorgesehen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Restriktionsfläche bei der WK - Planung berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			us forstfachlicher Sicht sollten die dortigen Planunterlagen dahingehend abgeändert werden, dass anstatt der geplanten „Sonderbaufläche Windenergie“ der Planungsbereich als „Konzentrationszone für Windkraft“ in überlagernder Darstellung über Wald ausgewiesen wird. Somit bliebe in der Konzentrationszone, mit Ausnahme der jeweiligen WE – Einzelstandorte, auch künftig die Nutzungsart „Wald“ erhalten. Eine formale Waldumwandlungserklärung wäre im Rahmen der flächenhaften FNP-Änderung nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen der flächenhaften Änderung werden dahingehend geändert, dass der Planungsbereich als „Konzentrationszone für Windkraft“ in überlagernder Darstellung über Wald (mit Ausnahme der jeweiligen WE -Einzelstandorte) ausgewiesen wird.
24 i	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Die Vorgesehene Sonderbauflächen halten den Mindestabstand gem. dem Windenergieerlass für Baden-Württemberg von 700 m ein. Dieser sollte auch keinesfalls unterschritten werden, da ansonsten Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können. Insofern ist ein größerer Abstand immer wünschenswert und zu befürworten. Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zwingend zu achten. Dies ist durch entsprechende Gutachten auch nachzuweisen.	Zur Kenntnis genommen. Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen von mind. 750 m. Die Schall und Schattengutachten enthalten bschalthinweise zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Immissionen.
24 j	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Hr. Heim Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 k	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Vermessung	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Hr. Wittlinger Renzstr. 10 74821 Mosbach			
24	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Flurneuordnung und Landentwicklung Hr. Holzschuh Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Fachdienst Straßen Hr. Steinbach Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Grundsätzlich muss bei geplanten WK der aktuelle Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg eingehalten werden. Wenn die hier geforderten Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden können, sind Einrichtungen vorzusehen, durch die der Betrieb der WK bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird (z.B. Rotorblattheizung). Die straßenrechtlichen nbaubeschränkungszonen (40m) sind ausnahmslos immer zu beachten. Die Erschließung ist unter anderem über klassifizierte Straßen (L514) geplant. Sollten Eingriffe an klassifizierte Straßen vorgenommen werden, z.B. Erweiterung usw., so ist dies rechtzeitig beim Fachdienst Straßen zu beantragen.	Zur Kenntnis genommen. Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) werden eingehalten bzw. Installation von Einrichtungen zum Anschluss von Eisansatz (z.B. Rotorblattheizung). Die geplanten WE sind technisch entsprechend ausgerüstet. nbaubeschränkungszone wird freigehalten (mind. 150 m Abstand zur L514). Zur Kenntnis genommen.
25	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Bauamt /Sachgebiet Bau-	26.07.2016	Gegen die Aufstellung der flächenhaften und punktuellen Änderung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich von Gerichtstetten“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken .	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	planungs- und Bauordnungsrecht Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim			
26	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Stellungnahme von: Landratsamt Miltenberg Raumordnung und Bauleitplanung Fr. Weber Postfach 1560 63885 Miltenberg	02.08.2016 /08.07.2016	ufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zum Landkreis Miltenberg von ca. 19 km und nach Einschaltung der Fachstellen Untere Bauaufsichtsbehörde-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Einwendungen gegenüber der vorgesehenen punktuellen Änderung für den Windpark „südlich Gerichtstetten“ – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn.	Zur Kenntnis genommen.
27	Markt Schneeberg morbacherstr. 1 63936 Schneeberg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
28	MVV Energie G Luisenring 49 68159 Mannheim Stellungnahme von: NETRION GmbH Tochterunternehmen Luisenring 49 68159 Mannheim	05.08.2016	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Gasversorgungsleitungen der MVV Energie G verlegt.	Zur Kenntnis genommen.
29	Naturpark Neckartal-Odenwald Kellereistr. 36 69412 Eberbach	04.07.2016	Keine Anregungen zur vorgelegten Planänderung. Entsprechend der RV über den Naturpark vom 16.12.2014 werden die betroffenen Gebiete mit der rechtskräftigen Ausweisung zu Erschließungszonen im Sinne der Verordnung (§ 2 Absatz 3, Satz 3, Punkt 5), in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 nicht gelten. Eine Förderung ist auf diesen Flächen dann nicht mehr möglich, evtl. durchgeführte Fördermaßnahmen müssen gesichert werden oder aber die erhaltenen Fördergelder der vergangenen 10 Jahre zurückerstattet werden. Wir bitten um Mitteilung, sobald die Änderung in Kraft tritt.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und wir in den Planunterlagen entsprechend geändert.
30	Polizeidirektion Mosbach Odenwaldstraße 22	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	74821 Mosbach			
31	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalpflege Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe Stellungnahme von: Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Fr. Friede 76247 Karlsruhe	27.07.2016 /22.07.2016	Regionalplanerische Vorgaben Für die vorgesehene flächenhafte Darstellung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Bereich „südlich Gerichtstetten“ ist im Teilregionalplan Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar ein „usschlussgebiet für die Windenergie“ festgelegt. Die vorgesehene FNP-Änderung stellen daher momentan einen Zielverstoß dar. Eine Zielabweichung für die flächenhafte Sonderbaufläche kann nicht in Aussicht gestellt werden. Der Landesbetrieb Forst BW / RP Freiburg hat in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2016 zu der o.g. Planung vorgeschlagenen, anstelle einer „Sonderbaufläche Windenergie“ eine „Konzentrationszone für Windkraft“ darzustellen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe (Fr. Friede) durch den GVV Hardheim-Walldürn eingeleitet, sobald die rechtlichen Untersuchungen Ende August abgeschlossen sind und der Umweltbericht vorliegt. Zur Kenntnis genommen. Die Planung wird anstelle der „Sonderbaufläche Windenergie“ eine „Konzentrationszone für Windkraft“ darstellen (überlagernde Darstellung).
33	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
34	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Referat 46 Luftverkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen

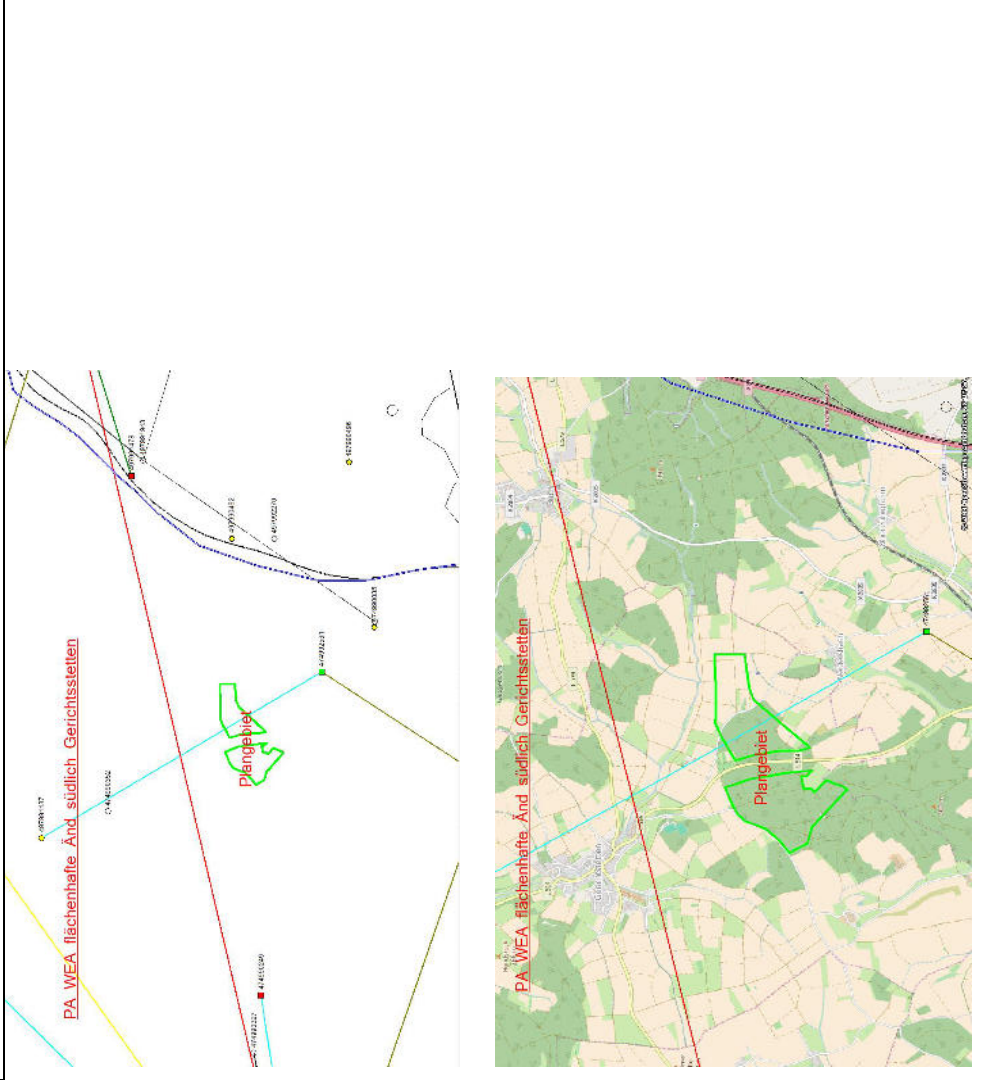
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
35	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt Referat 55 – Naturschutz, Recht Hr. Dr. Mast Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
36	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.1 und 53.2 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Planung Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	08.07.2016	Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I Ordnung und keine Grundwassermessstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
37	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Bertoldstraße 43 79083 Freiburg Fr. Ihrig 79083 Freiburg i. Br.	14.07.2016	Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll auf einer Gesamtfläche von ca. 98 ha eine flächenhafte Konzentrationszone für Windenergieanlagen als Sonderbaufläche „Wind“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S2 BauNVO in überlagernder Darstellung über Wald und landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden. Die überlagernde Darstellung von Sonderbauflächen über Wald ist jedoch rechtlich nicht möglich. Sollen Sonderbauflächen oder Sondergebiete in einer Bauleitplanung ausgewiesen werden, ist bei der Betroffenheit von Waldflächen eine formale Waldumwandlungs-erklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Sie haben uns am 14.07.2016 telefonisch bestätigt, dass ein solches forstrechtliches Verfahren nicht vorgesehen ist. Eine Möglichkeit besteht darin, die Planunterlagen dahingehend zu ändern, dass anstatt der geplanten Sonderbaufläche Windenergie eine Konzentrationszone für Windkraft in überlagernder Darstellung über Wald ausgewiesen wird. Die Nutzung „Waldfläche“ bliebe in diesem Fall erhalten, so dass es sich um keine Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Sinne des § 10 LWaldG handelt und keine formale Umwandlungs-erklärung erforderlich würde.	Die Planung wird anstelle der „Sonderbaufläche Windenergie“ eine „Konzentrationszone für Windkraft“ darstellen (überlagernde Darstellung).
38	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Lbertstraße 5	14.07.2016	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine. 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	79095 Freiburg Hr. Deck 79095 Freiburg i. Br.		Keine. 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. Grundwasser Aus hydrologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Lagen der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatoröl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrundeerkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder baulichen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteinen erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL) entnommen werden. Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geo-	Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WK müssen dies in ihrer Planung beachten. Im Vorfeld der Projektumsetzung werden die entsprechenden Bodengutachten erstellt. Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WK müssen dies in ihrer Planung beachten. Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WK müssen dies in ihrer Planung beachten. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			daten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlichen bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich. Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verwiesen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
39	Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimerstr. 147 69115 Heidelberg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
40	Stadtverwaltung Morbach Kellereigasse 1 63916 Morbach	12.07.2016	Nicht Betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
41	Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen	18.07.2016	Vorgaben werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.
42	Stadtverwaltung Miltenberg	25.07.2016	unser Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 18.07.16 mit den Bauleitplanungen zum FNP „südlich Gerichtsstetten“ befasst. Demnach werden seitens der Stadt Miltenberg	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Engelplatz 69 63897 Miltenberg		berg keine Einwendungen vorgetragen.	
43	Stadtverwaltung Tauberbischofsheim Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	18.08.2016 Tel.	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
44	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großbrunderfeld-Königheim-Werbach Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
45	Stadtverwaltung Walldürn Bauverwaltungsamt Burgstr. 3 74731 Walldürn	27.07.2016	Seitens der Stadt Walldürn bestehen keine Bedenken , da die geplanten Standorte keine Auswirkungen auf die besiedelten lthheimer Gebiete haben.	Zur Kenntnis genommen.
46	Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn	04.07.2016	uf der Grundlage des Teilflächennutzungsplanes Windkraft für o. g. Windenergieanlagen ist das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nicht betroffen. Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungsstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und nlagenbau einschließlich der Kosten für die Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Zur Kenntnis genommen.
47	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow	28.07.2016	aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - es verläuft eine Richtfunkverbindung innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belangeliste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)																																																
			Richtfunkverbindung Standort in WGS84 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Höhen Fußpunkt ü. Meer</th> <th>n-tenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>49</td> <td>33</td> <td>22,67</td> <td>9</td> <td>29</td> <td>33,3</td> <td>351</td> <td></td> <td>351</td> </tr> </tbody> </table> 418559695 B- Standort in WGS84 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Höhen Fußpunkt ü. Meer</th> <th>n-tenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>49</td> <td>30</td> <td>25,55</td> <td>9</td> <td>32</td> <td>14,55</td> <td>377</td> <td></td> <td>377</td> </tr> </tbody> </table> 418559695 <i>Legende</i> in Betrieb in Planung Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen Fußpunkt ü. Meer	n-tenne ü. Grund	Gesamt	49	33	22,67	9	29	33,3	351		351	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen Fußpunkt ü. Meer	n-tenne ü. Grund	Gesamt	49	30	25,55	9	32	14,55	377		377	bezüglich überprüft. Standort in WGS84 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>49</td> <td>30</td> <td>25,55</td> <td>9</td> <td>32</td> <td>14,55</td> </tr> </tbody> </table>	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	49	30	25,55	9	32	14,55
Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen Fußpunkt ü. Meer	n-tenne ü. Grund	Gesamt																																												
49	33	22,67	9	29	33,3	351		351																																												
Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Höhen Fußpunkt ü. Meer	n-tenne ü. Grund	Gesamt																																												
49	30	25,55	9	32	14,55	377		377																																												
Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																															
49	30	25,55	9	32	14,55																																															

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
				
48	Verwaltungsgemeinschaft Erftal Gemeinde Neunkirchen Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
49	Verband Region Rhein- Neckar Hr. Finger P 7, 20-21 (Planken)	02.09.2016	Wie bei dem Bestimmungstermin am 11.08.2016 in Waldürn besprochen, sollte folgender Verfahrensablauf eingehalten werden: 1. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor oder parallel zur punktuellen	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	68161 Mannheim		FNP-Änderung. 2. Durchführung der punktuellen FNP-Änderung. Die flächenhafte FNP-Änderung stellt einen Zielverstoß gegen den noch rechtsgültigen Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald dar. Seitens des RP Karlsruhe können Zielabweichungen für flächenhafte Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - im Gegensatz zu punktuellen Änderungen - nicht in Aussicht gestellt werden. Die Umsetzung einer flächenhaften FNP-Steuerung der Windenergienutzung wird erst nach Genehmigung des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar möglich. Wie bei dem Termin am 11.08.2016 in Walldürn ausgeführt, ist unter realistischer Schätzung des Verfahrensablaufs bis zur Genehmigung des Teilregionalplans mit mindestens 1 ½ Jahren zu rechnen.	Das Zielabweichungsverfahren wird parallel zur punktuellen FNP-Änderung durchgeführt. Konzentrationszone für Windkraft. Zur Kenntnis genommen. Zielabweichung für flächenhafte Konzentrationszone für Windkraft erst ca. Ende 2017 möglich, wenn der Teilregionalplan genehmigt ist.
50	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
51	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hr. Strobel Postfach 801180 70511 Stuttgart	21.07.2016	FL6 Rehberg-Bad Mergentheim ON 400 St Sw + 1 F-Kabel NL Hardheim ON 200 Z Sm + 1 F-Kabel + Stromkabel Entleerungsleitung DN 150 PVC Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich die oben genannten Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Die FL6 Rehberg-Bad Mergentheim DN 400 St Sw verläuft im Bereich der geplanten WE 8 und WE 6 sowie die NL Hardheim DN 200 1 Sm im direkten Nahbereich der geplanten WE 7. Im Bereich der restlichen geplanten Standorte für Windenergieanlagen verlaufen keine Leitungen der BWV. In dem uns zugesandten Flächennutzungsplan sind die Anlagen der Bodenseewasserversorgung vollständig und lagerichtig eingezeichnet. Bei der detaillierten Ausweisung von Standorten von gepl. Windkraftanlagen, ist in Bezug auf die zukünftige Versorgungssicherheit unserer Anlagen ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Nabenhöhe WE) zu gewährleisten. Wir bitten Sie daher den geplanten Standort WE 7 dementsprechend in Ihrer Planung neu festzulegen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Bestand von 150 m wird unterschritten. Jedoch werden bei der Realisierung alle Schutzvorgaben berücksichtigt, so dass keine Gefährdung der Leitung erfolgt. Die zukünftige Versorgungssicherheit ist damit gewährleistet. Im Abstimmungsprozess mit Hr. Gille vom Zweckverband wurde

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Wir möchten darauf hinweisen, dass für alle unsere Versorgungsleitungen ein Schutzstreifen ausgewiesen und grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen die Sie dem beigefügten Sicherheitsmerkblatt entnehmen können. Diese sind verbindlich einzuhalten. Bei geplanten Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen für den Betrieb der Windkraftanlagen im Bereich unserer Anlagen, sind der Bodensee-Wasserversorgung Detailausführungspläne davon frühzeitig zur Freigabe vorzulegen. Sollten im Zuge der Lieferung der Windkraftanlagen BWV-Leitungen überfahren werden, bitten wir Folgendes zu beachten. Im Bereich des BWV-Schutzstreifens muss auf ausreichende Lastverteilung (z.B. beim Überfahren mit Schwerlasttransporten) zum Schutz unserer Leitung geachtet werden. Dies gilt im Besonderen für unbefestigte Bereiche (Wald- und Feldwege etc.).	bereits im Vorfeld festgehalten, dass die Gefährdung der Infrastruktur einrichtungen grundsätzlich auszuweisen ist. Die Sicherung der Einrichtungen erfolgt durch enge und vorbereitende Bestimmungen mit dem Zweckverband und der Berücksichtigung der mitgeteilten Arbeits- und Durchführungshinweise. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Erstellt durch Klärle GmbH, Weikersheim und GVV, Verbandsbauamt Walldürn

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der

öffentlichen Sitzung

am

Freitag, 21.10.2016

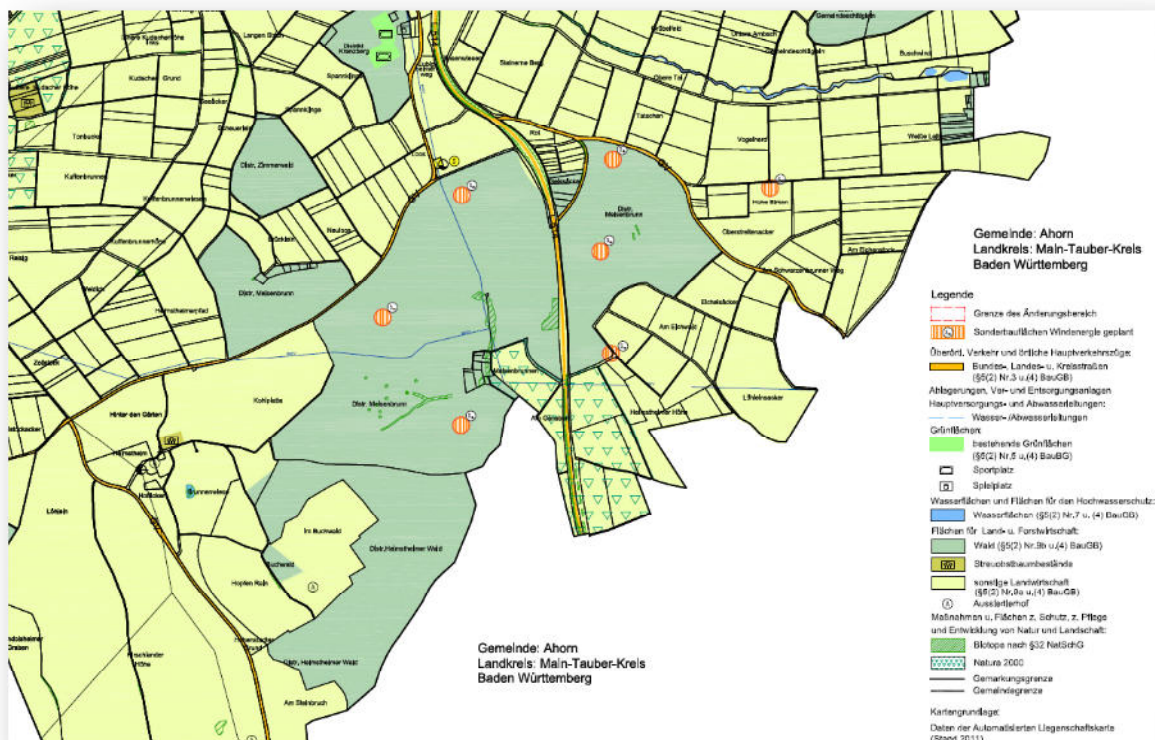
verantwortlich

Herr Alexander Beuchert

2. Flächennutzungsplanung

Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Hardheim-Walldürn für die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft „südlich Gerichtstetten“ Beschluss – punktuelle Änderung/ Anpassung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – des bestehenden Flächennutzungsplans vom 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 30.04.2004 hierzu:

1. Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss der punktuellen Änderung der sieben Konzentrationszonen für Windenergie „südliche Gerichtstetten“ des Flächennutzungsplanes 21.07.2001 und der 1. Fortschreibung vom 30.04.2004 als Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Am 03.05.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ein Aufstellungsbeschluss zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans – sieben Konzentrationszonen für Windenergie – „südlich Gerichtstetten“ in öffentlicher Sitzung in Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2016 von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich informiert und um Stellungnahme gebeten. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis einschließlich 02.09.2016 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 29.07.2016 in Form einer Auslage des Vorentwurfs zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn. Hierbei wurden keinerlei Anregungen bzw. Stellungnahmen zur Planänderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur punktuellen Änderung – sieben Konzentrationszonen für Windenergie – „südlich Gerichtstetten“ abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den vom Gemeindeverwaltungsverband erstellten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Beschlussempfehlung

- 1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, schließt sich die Verbandsversammlung dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag des Gemeindeverwaltungsverbands an.**
- 2. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes zu sieben Konzentrationszonen für Windenergie „südlich Gerichtstetten“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn wird in der bei der Verbandsversammlung am 21.10.2016 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und spezieller r-**

tenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft gemäß § 5 bs. 2b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn

Punktueller Änderung – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans

nlage zu TOP Nr. 2, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlicher Teil- am 21.10.2016

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 bs. 1 BauGB sowie das Ergebnis zur bstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 bs. 2 BauGB

bsendetag: 27.06.2016

Frist: bis 29.07.2016

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur bwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Str. 70 79104 Freiburg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (B IUDW) Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 2963 53019 Bonn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNNetz) Postfach 8001 53105 Bonn	28.06.2016	uf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten ngaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten nlage können Sie die Namen und nschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 bs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 bs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen über-	Zur Kenntnis genommen. Es werden die Richtfunkstre-cken der beigefügten nlage überprüft und soweit erforderlich in den Planunterlagen ein-gearbeitet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behand- lungsvorschlag der Verwal- tung (stichwortartig)												
			mittelt werden. Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15101</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>FNP GVV Hardheim – Walldürn, Aufstellung Teilflächenutzungsplanes Windkraft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: <table><tr><td>Ericsson Services GmbH</td><td>Prinzenallee 21</td><td>40549 Düsseldorf</td></tr><tr><td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td><td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td><td>80992 München</td></tr></table> Zusätzliche Hinweise – Errichtung von Windkraftanlagen: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Flächeneinweisung nach BImSchV empfiehlt die Bundesnetzagentur die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen: <i>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i> <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i> <i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattsitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i> Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 m bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 m bis 120 m regt die Bundesnetzagentur an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der äußeren Grenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Wind-	Eingangsnummer:	15101	Für Baubereich:	FNP GVV Hardheim – Walldürn, Aufstellung Teilflächenutzungsplanes Windkraft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Zur Kenntnis genommen. Änderung zum FNP wird diesbezüglich überprüft. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Wurde bereits in der Begründung ergänzt (S. 16).
Eingangsnummer:	15101															
Für Baubereich:	FNP GVV Hardheim – Walldürn, Aufstellung Teilflächenutzungsplanes Windkraft, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "südlich Gerichtstetten"															
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E2920 49N3154 SO: 9E3242 49N3007															
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf														
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München														

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			kraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der Bundesnetzagentur unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst auch Genehmigungen von Windenergieanlagen, es sei denn, sie bedürfen keiner Genehmigung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. <u>Anlagenregister</u> Sofern die Registrierung der Anlagen im Anlagenregister nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen (im Sinne des EnWG) sind ggf. weitere Behörden einzubeziehen. Das EnWG sieht dabei eine Grundzuständigkeit der landesrechtlichen Behörden bzw. der Landesregulierungsbehörden vor, soweit die Aufgabe nicht dem Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur zugewiesen ist. Landesrechtliche Behörden sind beispielsweise zuständig für: - das Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen, § 43 Abs. 1 EnWG - für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen bei deren Errichtung und Betrieb, § 49 Abs. 1 - die Erteilung der Genehmigung bei Aufnahme des Betriebs von Energieversorgungsnetzen, § 4 EnWG Die Landesregulierungsbehörden sind demgegenüber zuständig für: - die in § 54 Abs. 2 EnWG enthaltenen Aufgaben (z. B. Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG) soweit die Aufgabe nicht der Bundesnetzagentur zugewiesen ist.	
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6 74736 Hardheim	12.07.2016	Die Planung ist abgestimmt. Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23	28.06.2016	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	74746 Höpfingen			
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	01.08.2016 /29.07.2016	Nach Beratung im Gemeinderat teilen wir mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Planungen erhoben werden. Die Bstände der Anlagenstandort zur Gemeinde Rosenberg sind hinreichend groß. Eine weitere Beteiligung unserer Gemeinde an den Verfahren ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch dringend, dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufbau der Anlagen keine Straßen und Wege, insbesondere nicht die Gemeindeverbindungsstraße Sindolsheim-Gerichtstetten, für die Lieferung von Baumaterialien o. ä. benutzt werden, denn die Straßen und Wege sind keinesfalls schwerlastgerecht ausgebaut.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kilsheim Kirchbergweg 7 97900 Kilsheim	12.07.2016	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Horn Schlossstr. 24 74744 Horn	28.07.2016	Die Gemeinde Horn hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes stets 1.000 m Bstand zu jeglicher Wohnbebauung der Gemeinde Horn gefordert, unabhängig davon, ob es sich um einen Ortsteil der Gemeinde, einen Weiler oder ein Wohngehöft handelt. Dieser Bstand wurde der Flächennutzungsplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Horn zugrunde gelegt. Zwar befürwortet der Gemeinderat der Gemeinde Horn die Verschiebung der Windkraftkonzentrationszone in Richtung Westen und den Wegfall von zwei Windenergieanlagen, die der Grenze zur Gemarkung Buch am nächsten waren. Dennoch befinden sich der äußere Rand der neuen Konzentrationszone und insbesondere zwei der geplanten Windenergieanlagen in einem zu geringen Bstand zum Weiler Neidelsbach. <u>us diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Horn die Einhaltung von 1.000 m Bstand zum Weiler Neidelsbach.</u> Daneben wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zum Teilregionalplan Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der am 15.07.2016 beschlossen wurde, bezüglich dieser Fläche verwiesen. Demnach befinden sich innerhalb des zugrunde gelegten 5 km-Radius in der Region Rhein-Neckar zwei weitere Vorranggebiete (NOK-VRG 14 und NOK-VRG 16) und in der Region Heilbronn-Franken ein rechtskräftiges Vorranggebiet (44-TBB) und zwei rechtskräftige Konzentrationszonen. Daher geht der Umweltbericht von erheblichen kumulati-	Zur Kenntnis genommen. Bstände zu sämtlichen Siedlungsflächen wurden auch im Außenbereich und zu den Nachbargemeinden mit 750m ausreichend berücksichtigt. Der Windenergieerlass BW schlägt im Außenbereich sogar 500m vor.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			ven Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus. Vor dem Hintergrund der räumlichen Verteilung und der Nähe zur Ortslage Buch liefert der Standort aus Sicht der Region Heilbronn-Franken einen erheblichen kumulativen Beitrag zu den horizontalen Wirkungen (insbesondere horizontale Umfassung der Ortslage Buch). <u>Die Gemeinde Horn übernimmt diese Stellungnahme.</u>	
10	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichenbühl Herr Eckstein Hauptstr. 97 63928 Eichenbühl	19.07.2016	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
11	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	04.07.2016	Gegen die <i>ufstellung der punktuellen Änderung - sieben punktuellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "Südlich Gerichtstetten" - des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes</i> bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen werden hierdurch nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
12	Deutsche Post CSG GmbH Godesberger Allee 157 53175 Bonn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn	13.07.2016	Gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft und der punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich der flächenhaften Änderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan), die bei Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen sind. Im Planbereich der sieben punktuellen Konzentrationszonen befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.	Zur Kenntnis genommen. Wird in der Planungsphase der einzelnen WK berücksichtigt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
14	EnBW Regional G Postfach 1349 74603 Öhringen Stellungnahme von: TransnetBW Pariser Platz / Osloer Str. 15-17 70174 Stuttgart (Ein Unternehmen der EnBW)	21.07.2016	Wir haben Ihren Flächennutzungsplan eingesehen und mit unseren Unterlagen abgeglichen. Von den Änderungen des Flächennutzungsplanes ist keine Anlage der TransnetBW GmbH betroffen. Somit haben wir keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
15	Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	04.07.2016	Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Zur Kenntnis genommen.
16	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
17	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Abteilung Waldnaturschutz Wannhaledestr. 4 79100 Freiburg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
18	Gebrüder Eirich Elektrozitätswerk Postfach 1160 74732 Hardheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
19	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	09.08.2016 /03.08.2016	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken bestehen keine Bedenken gegen die Planung der o. g. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes. Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Baurechtsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
21	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
22	IHK Rhein Neckar	28.07.2016	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Postfach 101661 68016 Mannheim		am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlage. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit insgesamt sieben Windenergieanlagen zu schaffen. Die Entscheidung zur Energiewende und den massiven Ausbau erneuerbarer Energien hat die Bundesregierung getroffen. Der Windenergie wird hierbei eine wichtige Bedeutung bei-gemessen. Ziel des Bundeslandes Baden-Württemberg ist es, dass bis zum Jahr 2020 10 Prozent des Energieverbrauchs aus der Windenergie erzeugt werden soll. Dafür sind Flächen notwendig. Die Vorgaben dafür hat das Land mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes gemacht. Letztendlich stehen nun die Regionen, Gemeinde-verwaltungsverbände und die Kommunen vor der Herausforderung, die Vorgaben steuernd und raumschonend umzusetzen. Im Ergebnis muss der Flächennutzungsplanung der Spagat zwischen Sicherung von guten Windenergiestandorten und anderen Nutzungsinteressen gelingen. Die IHK Rhein-Neckar steht bei der Beurteilung von Flächenausweisungen für die Windenergie in einem Spannungsfeld. Einerseits setzen wir uns dafür ein, dass entsprechend der landesplanerischen Vorgaben für die Windenergie substanzialer Raum geschaffen wird. Wichtig ist es hierbei aus unserer Sicht, dass auch tatsächlich nutzbare und für die Windenergieerzeugung wirtschaftlich gute Standorte gesichert werden. Neben einer ausreichenden Windhöflichkeit ist ein unter vertretbaren Kosten realisierbarer Netzanschluss als auch eine realisierbare Zuwegung von Bedeutung. Andererseits darf es aber auch nicht zu einer übermäßigen „Belastung“ von bestimmten Teilräumen kommen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit den Tourismus sind möglichst gering zu halten. Zudem weisen wir zwingend darauf hin, dass durch die Festsetzung der Standorte für die Windenergie keine negativen Auswirkungen auf bestehende Gewerbestandorte entstehen dürfen. Auch darf die vorgesehene Ausweisung der Konzentrationszonen einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Im Fortgang der Planungen bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Kennten.	
23	Kabel BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme von: Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	13.07.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
24 a	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Fachdienst Baurecht Fr. Kolbensschlag Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	1. Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von sieben punktuellen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bestehen, unter der Voraussetzung eines positiven Ausgangs des notwendigen Zielabweichungsverfahrens, aus Sicht der unteren Baurechtsbehörden keine Bedenken. 2. Die Fläche der punktuellen Flächennutzungsplanänderung stimmt für eine Anlage, die sich östlich der L514 im unteren, südlichen Bereich befindet, nicht mit der flächenhaften Konzentrationszone überein. Wir empfehlen, die punktuelle Fortschreibung mit der flächenhaften Fortschreibung abzugleichen. 3. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. 4. Wir weisen darauf hin, dass sich in der Nähe der nördlichsten Windenergieanlage ein Kulturdenkmal (Prüffall) befindet und deshalb auch das Landratsamt für Denkmalpflege am Verfahren zu beteiligen ist. 5. <i>Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Für das vorliegende (punktuelle) FNP-Teilfortschreibungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltschutzprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dann in einem Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 2a BauGB als Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Bewertung zu berücksichtigen und rechtzeitig in die Verfahrensunterlage (Umweltbericht) einzuarbeiten. Aufgrund der Nutzungseigenart der vorliegenden Planung ergeben sich bezogen auf die betroffenen Schutzgüter unterschiedlich abgestufte Untersuchungsräume und –radien mit entsprechend angepasstem Detaillierungsgrad um die einzelnen Standorte. Diese sind, wegen der verschiedenen fachlichen Erfordernisse zu den jeweiligen Umweltbelangen, mit den Fachkräften der einzelnen Fachbehörden abzustimmen. Neben den naturschutzbezogenen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und b) BauGB sind das Schutzgut Mensch inkl. seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB) sowie das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB) angemessen zu berücksichtigen. Gleichfalls müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten angemessen diskutiert werden [Alternativprüfung nach Nr. 2 d)] der Anlage 1 zum BauGB], wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind. 6. <i>Klimaschutz</i> Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die punktuelle Fortschreibung wird mit der flächenhaften Fortschreibung abgeglichen. Zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der TÖB beteiligt. Die Umweltprüfung wird durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert. Der vom Ingenieurbüro für Umweltplanung, Mosbach erarbeitete Umweltbericht wird in der Offenlage als Teil der Begründung vorgelegt. Die Vorgaben der Fachbehörden zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsräumen werden dabei beachtet. Die Umweltprüfung und der

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			chend wurde dazu in § 1a bs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel neu eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der ufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist. Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ sieht u. a. klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der Belang ist grundsätzlich in die Bewägung nach § 1 bs. 7 BauGB einzustellen. Da es sich vorliegend ja um ein FNP-Verfahren handelt, das ausdrücklich die Steuerung von Windkraftanlagen zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktischen bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies sollte durchaus in der Begründung Erwähnung finden und z.B. die Darlegung zu Ziel und Zweck der Planung ergänzen.	Umweltbericht berücksichtigen den Klimaschutz. Begründung wird entsprechend ergänzt.
24b	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Untere Naturschutzbehörde Hr. Kirchgeßner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 rt der Vorgaben a) Schutz bestimmter Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopschutz) b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanze (rtenschutz) c) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) 1.2 Rechtsgrundlagen a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) b) rtenschutz: § 44 (u. § 45 bs. 7) BNatSchG c) FFH- und Vogelschutzgebiete: FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a bs. 4 Baugesetzbuch	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			(BauGB) und §§ 31 – 36 BNatSchG 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Prüferfordernisse oder Ausnahmen) a) Biotopschutz Nach der vorliegenden Planung kommen in den vorgesehenen punktuellen Sonderbauflächen Windenergie zwar unmittelbar keine gesetzlich geschützten Biotopflächen zu liegen. In der Umgebung der vorgesehenen Sonderbauflächen befinden sich jedoch mehrere Dolinen-, Quell- und Feuchtflächenbiotopflächen. Direkt in gesetzlich geschützten Biotopflächen sind Windkraftanlagen grundsätzlich als verbotswidrig ausgeschlossen; jedoch können Biotopflächen auch durch Einwirkungen aus der näheren Umgebung ganz oder teilweise zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt werden, so dass auf FNP-Ebene evtl. das „In Aussicht Stellen“ einer Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich werden könnte. Obwohl im Zuge dieses Verfahrens keine unmittelbare Überbauung eines Biotops erkennbar ist, bedarf es in den Verfahrensunterlagen zumindest einer verdeutlichen der Betrachtung der Belange des Biotopschutzes, worin beispielsweise darzulegen wäre, dass eine vollständige oder partielle Entwertung der ökologischen Funktionen der vorhandenen Biotopflächen ausgeschlossen oder durch etwaige Maßnahmen vermieden werden kann. Dabei sollte neben den Standortdaten mit den erforderlichen Betriebs- und Stellflächen auch der Aspekt der Herstellung der Zuwegung in den Blick genommen werden. Wir geben dazu noch folgende Hinweise: Der Verbund von einzelnen Biotopflächen mit ihren ökologischen Funktionen als Lebensstätten von Arten (z.B. als Vogelgehölz) oder als „Trittschneise“ zur Verletzung von Landschaftsteilen wäre zu berücksichtigen; dies gilt besonders für die fachliche Bewertung der Biotopflächen mit störungsempfindlichen Arten. Bei den im Umfeld anzutreffenden Feucht- und Wasserflächen bzw. Quell- und Bachbiotopflächen wäre zudem darauf zu achten, dass ein späteres Trockenfallen in Folge von Eingriffen in den Boden und den Grundwasserkörper (z.B. durch die tiefe Fundamentierung der Windkraftanlagen, Versiegelungen im Rahmen der Zuwegung und Stellflächen sowie etwaige drainierende Wirkungen von Leitungen oder sonstigen Anlagen) unterbunden werden kann. Gegebenenfalls wären geeignete Standortverschiebungen zu prüfen und zu benennen, so dass sich etwaige Standortverschiebungen ergeben könnten. Wir bitten, dies auch in Hinsicht auf die Dolinen für die bautechnische Gründung der möglichen Anlagen vorausschauend zu berücksichtigen. Gemäß Nr. 4.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.05.2012 ist auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotopflächen in den Unterlagen und in den Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen. Die zum Verfahren vorliegende Karte M. 1:10.000 stellt die gesetzlich geschützten	Die Umweltprüfung und der Umweltbericht berücksichtigen den Biotopschutz im Allgemeinen und im Besonderen für die in der Umgebung vorhandenen geschützten Biotopflächen. Die Hinweise der UNB werden dabei besonders beachtet.
				Lage und Art der geschützten

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Biotope zwar dar, weist in der Legende zur Karte jedoch keine Erklärung des verwendeten Planzeichens auf. Wir bitten ausdrücklich, die Darstellung beizubehalten, jedoch die Planzeichenerläuterungen zu ergänzen. Die abschließenden Wertungen bzw. die entsprechenden Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde können erst nach Ergänzung der Verfahrensunterlagen mit nachvollziehbaren Aussagen zum Biotopschutz getroffen werden. Die diesbezügliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss dem GVV dann vor der Beschlussfassung über die punktuelle FNP-Teilfortschreibung vorliegen und wird in den Verfahrens- und Planunterlagen zu dokumentieren sein. b) rtenschutz Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten im FNP-Verfahren zwar nur mittelbar, sie stellen jedoch zwingendes Recht dar. Eine bauleitplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" anzusehen und somit unwirksam (vgl. Nr. 4.2.5 WEE BW). Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans bzw. einer entsprechenden (punktuellen) Teilfortschreibung für Windenergieanlagen ist für die einzelnen Sonderbauflächen eine rtenschutzprüfung bezogen auf die rten des nhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dies ist laut dem vorliegenden Entwurf zur Begründung (S. 8) für die vorgeschlagenen Flächen auch so vorgesehen. Die noch zu ermittelnden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch den GVV nicht zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG würden einer Planung insbesondere nur dann <u>nicht</u> entgegenstehen, wenn relevante rten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 bs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies würde auch gelten, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände vermieden werden kann, z. B. durch vorgezogene ugleichsmaßnahmen nach § 44 bs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen); hierzu muss bereits auf FNP-Ebene zumindest die Eignung und Machbarkeit einer vorgezogenen Umsetzung eventueller Maßnahmen dargestellt werden können. Zur Feststellung der Betroffenheit von rten des nhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt und bewertet werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten rten im Plangebiet ergeben. Dabei	Biotope werden im Umweltbericht und der ihm als nlage beigefügten Landschaftspflege-rischen Begleitplanung kartographisch und textlich dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Entsprechende Untersuchungen, insbesondere der Vögel und der Fledermäuse wurde vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersu-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			können bereits vorhandene Daten (u. a. von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse aus anderen Verfahren und Literatur zum Plangebiet hinzugezogen werden. Allerdings kann damit nicht völlig auf eine eigene Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit einer verhältnismäßigen Erfassung des Arteninventars und der Prüfung geeigneter Lebensstätten von Arten verzichtet werden. Speziell zum erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen bezüglich der windkraftempfindlichen vifauna verweisen wir auf die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in der aktualisierten Fassung vom 01. März 2013 sowie die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“, LUBW vom 01. Juli 2015. Für die Fledermäuse wurden seitens der LUBW entsprechende Planungshilfen zu den Erfassungs- und Bewertungsstandards erstellt, welche im weiteren Verfahren für diese Artengruppe anzuwenden sind (LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 01.04.2014). Die drei genannten fachlichen LUBW Hinweise ergänzen insoweit den Windenergieerlass BW (vgl. Abschnitt 5.6.4.2.4 bis 2 WEE). Bauflächen in Flächennutzungsplänen bedürfen zwar selbst keiner unmittelbaren artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigungen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans wäre bei anzunehmenden verbotswidrigen Sachverhalten jedoch erforderlich, falls das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ unter der Voraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die „Ausnahmelage“ wäre, unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständiger höherer Naturschutzbehörde für die jeweilige Sonderbaufläche festzustellen, um dadurch gegebenenfalls eine „Planung in eine Ausnahme hinein“ zu ermöglichen. Aus den diesem FNP-Verfahren vorausgegangenen Abstimmungsgesprächen unserer Naturschutzfachkräfte mit dem beauftragten Umweltplaner geben wir zu der punktuellen Sonderbauflächenplanung in diesem Zusammenhang noch folgende Hinweise: Es können etwa 13 verschiedene Fledermausarten angetroffen werden, für die eine entsprechende Gefährdung wie auch der Verlust von Jagdhabitaten und Quartieren zu erwarten sein dürfte (wahrscheinlichste Arten: Bechsteinfledermaus,	chungen werden im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten und Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden sind dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt. Bei der Erfassung und Bewertung der vifauna und der Fledermäuse wurden die spezifischen Hinweise der LUBW beachtet. Zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Mops-, Nord-, Zweifarbig-, Zwerg-, Rauhaute-, Mücken-, Kleinfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr (fett = schlagopfergefährdet). Neben den erforderlichen Untersuchungen ist eine eingehende Auseinandersetzung mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen an den einzelnen Anlagenstandorten erforderlich. Rückfragen hierzu können an unsere Naturschutzfachkraft, Herrn P. Bussemer (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: peter.bussemer@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. Zur vifauna liegen insbesondere Sichtungen von Schwarzmilan, Wanderfalke, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Graureiher, Rohrweihe und vor allem Rotmilan vor. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich. Besonders bezüglich der östlich im Offenland gelegenen Sonderbauflächen (Gewann „Hohe Birke“) zeigt der Rotmilan anhand einer schon angelaufenen Raumnutzungsanalyse (RN) eine erhöhte Anzahl an Flugbewegungen. Die Möglichkeit einer Kollision mit einer WE kann in diesem Bereich nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Rückfragen zur vifauna können an unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. Ein signifikantes erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich nach ersten derzeitigen Kenntnissen nicht hinreichend sicher vermeiden. Der Sachverhalt muss in der artenschutzrechtlichen Prüfung näher betrachtet werden; gegebenenfalls sollte die Planung für diese Sonderbaufläche überdacht werden. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art. Sollte der Planansatz in dieser Form weiterverfolgt werden, wäre in diesem Zusammenhang insbesondere das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Dies würde einen entsprechend begründeten Antrag in den Unterlagen sowie	Das Fachgutachten und die Fachbeiträge zur artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Zuge des BImSch-Verfahrens erarbeitet wurden, setzen sich intensiv mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse auseinander und schlagen geeignete Maßnahmen vor. Dies wird im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert. Die Fachgutachten sind dem Umweltbericht als Anlagen beigelegt. Entsprechende Untersuchungen wurden vorgenommen. Ein Ergebnis ist, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots für den Rotmilan durch die WE 2 nicht hinreichend sicher vermeiden lässt. Es wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			die Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige höhere Naturschutzbehörde voraussetzen. Die Stellungnahmen der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde müssen dem GVV zwingend vor der Beschlussfassung über die (punktuelle) FNP-Teilfortschreibung vorliegen und sind in den Plan- und Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten sind im Rahmen der Behandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sowie Abschnitt 5.6.4.2.3 WEE). c) FFH-Gebiete Windenergieanlagen in FFH-Gebieten sind zwar nicht von vornherein absolut ausgeschlossen; Pläne und Projekte für die Windenergie dürfen jedoch grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet sein wird, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden. In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in das Verfahren zu integrieren. Die punktuelle Sonderbauflächen Windenergie liegen zwar nicht innerhalb eines FFH-Gebiets, insbesondere die beiden im Süden gelegenen Standorte nähern sich jedoch deutlich an das FFH-Gebiet „Seckach und Zuflüsse“, 6522-341, an. Ein Managementplan liegt zu dem FFH-Gebiet zwar noch nicht vor. Um erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen (LRT) bzw. Lebensstätten von FFH-Arten beurteilen zu können, ist zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ein pauschaler Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist insbesondere aufgrund fehlender Bestände (Puffer) nicht möglich. Ebenso kann eine Untersuchung nicht auf ein anschließendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden. Zu weiteren Details kann unsererseits erst nach Vorlage entsprechender Prüfungsergebnisse Stellung genommen werden. Die abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde dazu muss dem GVV vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen; das Ergebnis der Entscheidung des GVV ist in den Planunterlagen zu dokumentieren. Rückfragen zur FFH-Thematik sowie zur Vorprüfungsmethode können an unseren Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail:	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Sonderbaufläche Windenergie für die WE 6 liegt nur etwa 300 m vom FFH-Gebiet (jetzt) „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ (6522-311) entfernt. Für Zuwegung, Montage- und Lagerflächen gehen rd. 225 m² Graserfläche und 250 m² Graserweg im FFH-Gebiet dauerhaft verloren. Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten, insbesondere auch die Dicke Trespe werden nicht beeinträchtigt. Die für das BImSch-Verfahren erstellte N TUR 2000 - Vorprüfung wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die o. g. Plan berühren können: Liegen nicht vor. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: a) Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Bewägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Bereits auf FNP-Ebene sind vorausschauende Aussagen hierzu erforderlich. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und einer ersten überschlägigen Bewertung. Auf der Planungsebene des FNP liegt der Schwerpunkt der Eingriffs- und Ausgleichsuntersuchung dabei auf der Seite der Eingriffsbetrachtung. Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB für eine FNP-Teilfortschreibungsverfahren gerecht zu werden, wäre prognoseartig zu ermitteln und kenntlich gemacht werden, dass der im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsuntersuchung überschlägig zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vorrangig im Hoheitsgebiet des GVV später auch bewältigen sein wird. Es gilt aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.	Für das BImSch-Verfahren wurden Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, die dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt werden. Die darin enthaltenen Ermittlungen der Eingriffe und Maßnahmen zum Ausgleich werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Eingriff in den Naturhaushalt rechnerisch für die punktuelle Änderung bilanziert werden und die Flächeninanspruchnahme ermittelt werden. Die Begründung wird in der Weise ergänzt, um summarisch aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Die detaillierte Konkretisierung einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung kann auf ein nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren oder, falls auf Bebauungspläne verzichtet wird, auf die für die Windenergieanlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert werden. b) Bei der Standortsuche für Windkraftanlagen spielen im Rahmen der Eingriffsregelung die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Wertigkeit der betroffenen Landschaft eine bedeutende Rolle. Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften, wie insbesondere die historisch gewachsenen Kulturlandschaften des Baulandes, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). In der Begründung bzw. dem Umweltbericht sind daher auch die Auswahlkriterien für die punktuellen Sonderbauflächen zu diskutieren, die in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bei der Gebietsauswahl eine Rolle gespielt haben. Eine Wertung hat zu erfolgen. Dabei sollte besonders die Sichtbarkeit der zu erwartenden Windenergieanlagen im Nah- und Fernbereich (naturräumliche Sichtbeziehungen und Fernwirkung) herangezogen werden. In der Argumentation wäre ebenso z. B. die Minderung des Erholungswertes, die Unberührtheit der Landschaft und die Vorbelastung durch technische Anlagen zu berücksichtigen. In dem diesbezüglichen Bewägungsvorgang können dem aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung vor allem die Windhöflichkeit, die Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, die Nähe zu Stromtrassen und eine evtl. bereits vorhandene Zuwegung argumentativ entgegengestellt werden.	benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für das BImSch-Verfahren wurden den Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt, die dem Umweltbericht als Anlagen beigefügt werden. Die darin enthaltenen Darstellungen der Eingriffe ins Landschaftsbild (Sichtbarkeit und Betroffenheit der Kulturlandschaft) werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt. Die Begründung wird hinsichtlich dieser Anregung (Windhöflichkeit, Bündelung mit vorhandener Infrastruktur / Stromtrassen / Zuwegung und Schutzgut Landschaft) überprüft und auf Ebene des FNP ergänzt. Fotomontagen und eine Karte

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Dass sich das Landschaftsbild verändern wird und die möglichen Windenergieanlagen weithin sichtbar sein würden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Is bwägungsmaterial erscheint es jedoch unabdingbar, die eventuellen Sichtbeziehungen (bstände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen insbesondere durch Visualisierungen verdeutlichend aufzuzeigen. Ohne eine nachvollziehbare useinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft kann es an einem schlüssigen gesamtträgigen Planungskonzept fehlen. c) Hinweis: uf Seite 7 der Begründungsentwurfs wird zu dem Thema Schutzgebiete unter anderem ausgeführt, dass der Naturpark „Neckartal-Odenwald“ betroffen sei und sich das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ in ca. 90 m Entfernung befinden würde. Dies kann von uns nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Kenntnis liegen die punktuellen Sonderbauflächen Windenergie nicht im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Das nächstliegende uns bekannte Landschaftsschutzgebiet wäre das LSG „Zimmerwald“ (im gleichnamigen Wald-Distrikt nördlich der gepl. Konzentratonszone gelegen) in rund 500 m Entfernung zu den beiden nordwestlich gelegenen Sonderbauflächen. Wir bitten, die betreffenden Darstellungen bzw. Erläuterungen nochmals zu überprüfen.	mit dem Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse werden dem Umweltbericht als nlagen beigelegt. Eine nachvollziehbare useinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft wird in der Begründung ergänzt. Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und wir in den Planunterlagen entsprechend geändert. Die Darstellung zu den LSG wird korrigiert.
24 c	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde bwasserbeseitigung Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und nregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 d	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und nregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Hr. Rögner Renzstr. 10 74821 Mosbach		Keine.	
24 e	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Hr. Pilgram Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 f	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten Hr. Homberg Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> <i>1. Altlasten-Thematik</i> Im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung sind der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bislang keine altlastverdächtige Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädlichen Bodenveränderungen bekannt geworden. <i>1. Bodenschutz</i> Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.	Zur Kenntnis genommen. Wird beachtet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Gemäß Angaben in DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Ziff. 5.2 kann Oberboden von Waldstandorten Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, P K ...). Bevor der Oberboden von Waldstandorten ggf. außerhalb von Waldflächen verwertet wird, empfehlen wir umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. Fachbüro. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG) möchten wir hinweisen.	Wird bei der weiteren Planung beachtet. Projektierer müssen im BImSchV Verfahren nachzugehen beachten. Die Empfehlungen werden im Verfahren und im Rahmen der Umsetzung befolgt und mit dem Landratsamt abgestimmt. Bestimmung erfolgt.
24 g	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Hr. Rüdiger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine Bedenken und keine Anregungen zur punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des FNP „südlich Gerichtstetten“.	Zur Kenntnis genommen.
24 h	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Forst, Jagd Hr. Böhm Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Zum o. g. Vorgang nimmt die uFB in Bestimmung mit dem RP FR, höhere Forstbehörde, wie folgt Stellung. Bei den dortigen Waldbeständen handelt es sich um wüchsige Nadel-/Laubholzmischbestände unterschiedlicher Altersstufen. Standort und Bestandsstrukturen können als stabil bezeichnet werden. Forst- und naturschutzrechtliche Schutzgebietskategorien sind von den jeweiligen WE -Standorten nicht direkt betroffen. Allerdings befinden sich in den Waldbeständen sowohl östlich als auch westlich der L 514 nach § 32 NatSchG ausgewiesene Waldbiotope / Restriktionsflächen (Nr. 6423.5156, 2 x Quellen; Nr. 6423.5158, Bachlauf mit künstl. Weiher; Nr. 6423.5159, Quellen und kleiner Bachlauf).	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Durch die vorgesehene Ausweisung von sechs punktuellen Sonderbauflächen im Gdw. Hardheim, Distr. 39 „Meisenbrunn“, bt. 2 bis 5, ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart, für die gem. § 10 LWaldG i. V. mit § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich wird. Der geänderte FNP kann erst nach Vorlage der noch ausstehenden Waldumwandlungserklärung Rechtskraft erhalten. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG ist über die uFB dem RP FR, Ref. 82, vorzulegen. Die erforderlichen Antragsformulare (EW 12 / Antragsvordruck u. EW 13 / Umweltverträglichkeitsvorprüfung) liegen dem Betreiber (Fa. Klärle GmbH) bereits vor. Dem Antrag sind neben Nennung der betroffenen WE – Flurstücke, die jeweilige WE – Flächengröße mit Zuweisung (getrennt nach dauerhafter u. temporärer Waldumwandlung / §§ 9 bzw. 11 LWaldG), tabellarische Aufstellungen zur forstrechtlichen Eingriffs/ Ungleichsbilanzierung, zum forstrechtlichen Ungleichskonzept sowie zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG vorzulegen. Der Antrag wird über die uFB an das RP FR, Ref. 82, weiter geleitet.	Zur Kenntnis genommen. Eine Waldumwandlungserklärung ist für die sechs punktuellen Sonderbauflächen notwendig. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung (EW 12 + EW 13) ist über die uFB, dem RP FR, Ref. 82 vorzulegen. Hinweis: Forstrechtliches Verfahren zur Ausweisung von Windenergieanlagen im Wald (Kap. 5.1 des WEE BW v. 09.05.2012): Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 ff. LWaldG (dauerhafte u. temporäre Waldumwandlung) grundsätzlich die Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich. Diese ist rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt. Künftige Projektierer müssen dies beachten. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird im Zuge der Offenlage über die uFB, dem RP FR, Ref. 82 vorgelegt.
24 i	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	05.08.2016 /02.08.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 10 74821 Mosbach		Die Vorgesehene Sonderbauflächen halten den Mindestabstand gem. dem Windenergieerlass für Baden-Württemberg von 700 m ein. Dieser sollte auch keinesfalls unterschritten werden, da ansonsten Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können. Insofern ist ein größerer Abstand immer wünschenswert und zu befürworten. Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zwingend zu achten. Dies ist durch entsprechende Gutachten auch nachzuweisen. Auf die Gefahr von Eiswurf ist durch die Umstellung von Warnschildern in einem Abstand von mindestens einem Rotordurchmesser um die Anlagen herum hinzuweisen.	Zur Kenntnis genommen. Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen von mind. 750 m. Die Schall und Schattengutachten enthalten bshaltinweise zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Immissionen.
24 j	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Hr. Heim Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 k	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Vermessung Hr. Wittlinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 l	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Flurneuordnung und Landentwicklung	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Hr. Holzschuh Renzstr. 10 74821 Mosbach			
24	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Fachdienst Straßen Hr. Steinbach Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.08.2016 /02.08.2016	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Grundsätzlich muss bei geplanten WK der aktuelle Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg eingehalten werden. Wenn die hier geforderten Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden können, sind Einrichtungen vorzusehen, durch die der Betrieb der WK bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird (z.B. Rotorblattheizung). Die straßenrechtlichen nbaubeschränkungszone (40m) sind ausnahmslos immer zu beachten. Die Erschließung ist unter anderem über klassifizierte Straßen (L514) geplant. Sollten Eingriffe an klassifizierte Straßen vorgenommen werden, z.B. Erweiterung usw., so ist dies rechtzeitig beim Fachdienst Straßen zu beantragen.	Zur Kenntnis genommen. Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) werden eingehalten bzw. Installation von Einrichtungen zum Ausschluss von Eisansatz (z.B. Rotorblattheizung). Die geplanten WE sind technisch entsprechend ausgerüstet. nbaubeschränkungszone wird freigehalten (mind. 150 m Abstand zur L514). Zur Kenntnis genommen.
25	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Bauamt /Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim	26.07.2016	Gegen die Aufstellung der flächenhaften und punktuellen Änderung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich von Gerichtstetten“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
26	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Stellungnahme von: Landratsamt Miltenberg	02.08.2016 /08.07.2016	aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zum Landkreis Miltenberg von ca. 19 km und nach Einschaltung der Fachstellen Untere Bauaufsichtsbehörde, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Einwendungen gegenüber der vorgesehenen punktuellen Änderung für den Windpark „südlich Gerichtstetten“ – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Raumordnung und Bauleitplanung Fr. Weber Postfach 1560 63885 Miltenberg			
27	Markt Schneeberg Morbacherstr. 1 63936 Schneeberg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
28	MVV Energie GmbH Luisenring 49 68159 Mannheim <u>Stellungnahme von:</u> NETRION GmbH Tochterunternehmen Luisenring 49 68159 Mannheim	05.08.2016	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Gasversorgungsleitungen der MVV Energie GmbH verlegt.	Zur Kenntnis genommen.
29	Naturpark Neckartal-Odenwald Kellereistr. 36 69412 Eberbach	04.07.2016	Keine Anregungen zur vorgelegten Planänderung. Entsprechend der RV über den Naturpark vom 16.12.2014 werden die betroffenen Gebiete mit der rechtskräftigen Ausweisung zu Erschließungszonen im Sinne der Verordnung (§ 2 Absatz 3, Satz 3, Punkt 5), in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 nicht gelten. Eine Förderung ist auf diesen Flächen dann nicht mehr möglich, evtl. durchgeführte Fördermaßnahmen müssen gesichert werden oder aber die erhaltenen Fördergelder der vergangenen 10 Jahre zurückerstattet werden. Wir bitten um Mitteilung, sobald die Änderung in Kraft tritt.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt außerhalb des aktuell rechtskräftigen Geltungsbereichs der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ und wird in den Planunterlagen entsprechend geändert.
30	Polizeidirektion Mosbach Odenwaldstraße 22 74821 Mosbach	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
31	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalpflege Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	27.07.2016 /22.07.2016	Regionalplanerische Vorgaben Für die vorgesehene Darstellung von 7 Sonderbauflächen für Windkraft im Bereich „südlich Gerichtstetten“ sind im Teilregionalplan Windkraft des Verbandes Region Rhein-Neckar „Ausschlussgebiete für die Windenergie“ festgelegt. Die vorgesehenen FNP-Änderungen stellen daher momentan einen Zielverstoß dar. Der in den Unterlagen angekündigten Antragstellung für ein seitens des GVV Hardheim-Walldürn zu beantragendes Zielabweichungsverfahren sehen wir entgegen.	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird in Abstimmung mit dem RP Karlsruhe (Fr. Friede) durch

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	<u>Stellungnahme von:</u> Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Fr. Friede 76247 Karlsruhe		Vorabschluss des Zielabweichungsverfahrens ist uns eine abschließende Stellungnahme zu den vorgesehenen Flächennutzungsplanänderungen nicht möglich.	GVV Hardheim-Walldürn eingeleitet, sobald die rechtlichen Untersuchungen Ende August abgeschlossen sind.
33	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
34	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Referat 46 Luftverkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
35	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt Referat 55 – Naturschutz, Recht Hr. Dr. Mast Markgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	27.07.2016	III. Bewertung der vorgelegten Unterlagen Der Vorentwurf der Begründung zur „Punktuellen Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans“ umfasst 8 Seiten, auf denen mehr oder weniger der derzeitige Planungsstand und die weiteren Arbeiten beschrieben werden. Hinsichtlich der Windenergethematik in Gerichtstetten fand schon am 21.10.2015 ein Gespräch des Vorhabenträgers und der Unteren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Kompetenzzentrum erneuerbare Energien statt, weil für einen Teil der Anlagenstandorte eine artenschutzrechtliche Ausnahme für mehrere windkraftempfindliche Vogelarten beantragt werden sollte. Ergebnis des Gesprächs war es, dass die potentiellen Antragsteller des Windparks weitere Aspekte in ihre Überlegungen einbeziehen und prüfen, ob nicht das artenschutzrechtliche Konfliktpotential durch geänderte Parkkonfigurationen deutlich verringert werden kann. Ende 2015 wurden überarbeitete Kartenunterlagen zu den Windkraftanlagenstandorten mit kurzen Begleittexten vorgelegt. Die überarbeitete Konfiguration des Windparks sieht 6 Anlagen im Wald vor sowie eine Anlage im Offenland. Für diese 7 Standorte soll nun eine „Punktueller Änderung der 2.	

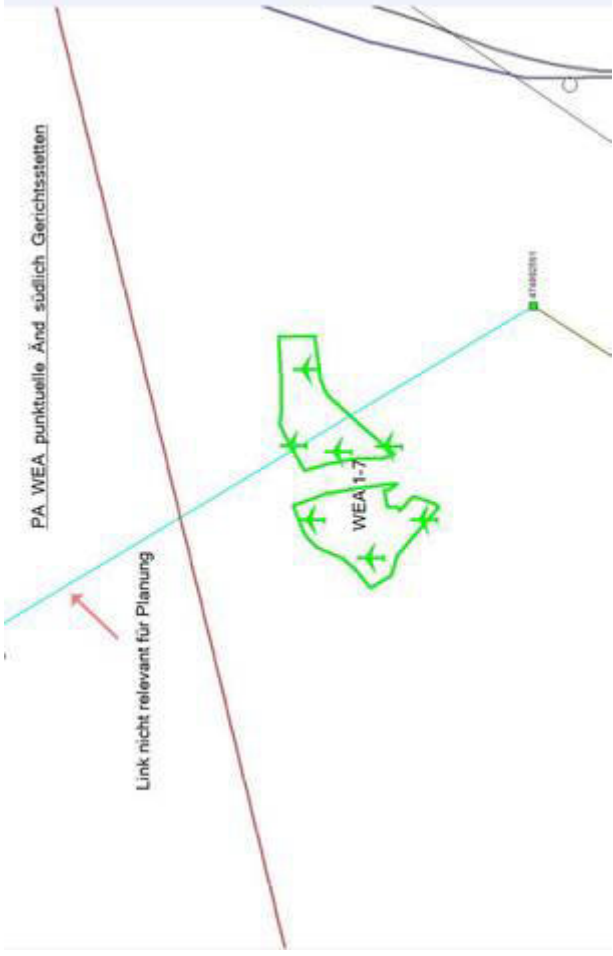
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Fortschreibung des Flächennutzungsplans“ erfolgen. us der ursprünglichen Planung ist die Ausweisung einer punktuellen Konzentrationszone im Bereich „Hohe Birken“ im Offenland verblieben. Dieser Standort entspricht dem artenschutzrechtlich sehr kritisch einzustufenden Anlagenstandort „WE 2“. Im Standort für die WE 2 ist vermutlich mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen (gem. der Unterlagen, die vom Windkraftprojektor zu dem Gespräch im Oktober 2015 zur Verfügung gestellt wurden). Für die Alternativstandorte WE 7, WE 8 und WE 9 der überarbeiteten Parkkonfiguration (diese entsprechen den punktuellen Konzentrationszonen westlich der Landesstraße 514 im Distrikt Meisenbrunn) wurde festgehalten, dass sie in Bezug auf das Tötungsrisiko für den Rotmilan als weniger kritisch eingestuft werden können als die anderen zuvor vorgesehenen Offenlandstandorte, die dafür entfallen sollen. Entsprechende Gutachten, die dieses belegen, wären aber dennoch sowohl auf der Ebene der Bauleitplanung als auch der des Verfahrens nach BImSchG notwendig. Derzeit kann aufgrund der vom Vorhabenträger und der vom GVV Hardheim-Walldürn vorgelegten Unterlagen noch nicht beurteilt werden, ob: - es möglich sein wird, bei dem Standort im Offenland („WE 2“) über Minimierungsmaßnahmen, das Tötungsrisiko soweit zu reduzieren, dass es für den Rotmilan nicht mehr signifikant ist oder ob ggf. die Voraussetzungen zur Prüfung der Bescheinigung einer objektiven Ausnahme gegeben sind. - und wie kritisch die Alternativstandorte sich im Wald (insbesondere westl. der L514) darstellen bzw. ob ggf. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan (oder andere windkraftempfindliche Arten) sich auch dort ergeben könnte. Offen bleibt wie die Voraussetzungen zur Prüfung der Bescheinigung einer objektiven Ausnahme im Hinblick auf eine Alternativenprüfung bewerkstelligt werden soll, würde man zu dem Ergebnis kommen, dass für die vorgesehene Konzentrationszone im Offenland die Prüfung einer objektiven Ausnahme hinsichtlich des Artenschutzrechts notwendig werden wird. IV. Weiteres Vorgehen Wir gehen davon aus, dass im weiteren Bearbeitungsprozess für die Flächennutzungsplanänderung entsprechende aussagekräftige Unterlagen im Rahmen der Bauleitplanung zu folgenden Aspekten erarbeitet / vorgelegt werden: - Windkraftempfindliche Vogelarten: Erfassung und ggf. Raumnutzungsanalyse, Bewertung der punktuellen Konzentrationszonen entsprechend der Hinweispaapiere der LUBW zur Erfassung und Bewertung, - Berücksichtigung der windkraftempfindlichen Fledermausarten über eine gutachterliche Einschätzung entsprechend des Hinweispaapiers der LUBW, - Erfassung auch der besonders und streng geschützten nicht windkraftempfindlichen Arten.	Zur Kenntnis genommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Tötungsverbots für den Rotmilan durch die WE 2 lässt sich nicht hinreichend sicher vermeiden. Es wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme mit Alternativenprüfung bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt. Die genannten Unterlagen wurden erstellt und werden im Rahmen der Umweltprüfung als Anlagen zum Umweltbericht in der nächsten Verfahrensrunde in den Planunterlagen vorgelegt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Letzteres möchten wir als Empfehlung verstehen vor dem Hintergrund, dass entgegen dem „üblichen“ Vorgehen, nämlich größerflächige Konzentrationszonen mit Bündelfunktion für mehrere Anlagen abzugrenzen - hier im Grunde konkrete Anlagenstandorte („punktuale Änderungen“) als Konzentrationsflächen vorgesehen werden, die eine ev. notwendige Verschiebung von Einzelanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher unüberwindbarer Restriktionen nicht mehr zulassen würden. Bei punktuellen Konzentrationszonen, die die Möglichkeit einer Standortverschiebung nicht aufweisen, kann es durchaus sein, dass diese punktuellen Konzentrationszonen aus artenschutzrechtlichen Gründen in Bezug auf nicht windkraftempfindliche Anlagen entfallen könnten. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen für die Änderung der Flächennutzungsplanung erarbeitet wurden und vorliegen. Sollte sich im weiteren Verlauf der Erarbeitung der Unterlagen (saP, Umweltbericht etc.) andeuten, dass ggf. die Prüfung des Vorliegens einer objektiven Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die HNB notwendig wird, wird empfohlen, dass der GVV sich frühzeitig mit der HNB hinsichtlich der inhaltlichen Erarbeitung entsprechender Unterlagen abstimmt. Wie empfehlen dazu schon jetzt die „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLR vom 01.07.2015 zu berücksichtigen. Der dort gespannte Rahmen ist eine gute Hilfestellung für die Erarbeitung der ggf. notwendigen Unterlagen und Bewertungen, die zu treffen und zu bewerten sind.	Zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Falls eine Ausnahme notwendig ist, erfolgt die frühzeitige Bestimmung des GVV mit der HNB bzgl. inhaltl. Erarbeitung der Unterlagen.
36	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 53.24 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Bau und Betrieb Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
37	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Bertoldstraße 43 79083 Freiburg Fr. Ihrig 79083 Freiburg i. Br.	14.07.2016	Durch die geplante Ausweisung von sechs Sonderbauflächen in Waldbereichen ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart, für die nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich wird. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Die entsprechenden Unterlagen (Antrag auf Umwandlungserklärung unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen – inkl. teilweiser Zuweisung, forstrechtliche Eingriffs- ausgleichsbilanzierung, forstrechtliches Ausgleichskonzept und ggf. Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nach UVPg) sind für die Planung über die untere Forstbehörde	Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird im Zuge der Offenlage über die uFB, dem RP FR, Ref. 82 vorgelegt.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungs- vorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hierher vorzulegen.	
38	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Hauptstraße 5 79095 Freiburg Hr. Deck 79095 Freiburg i. Br.	14.07.2016	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine. 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes Keine. 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. Grundwasser Aus hydrologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Lagen der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatoröl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunde- erkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch beding-	Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WK müssen dies in ihrer Planung beachten. Im Vorfeld der Projektumsetzung werden die entsprechenden Bodengutachten erstellt. Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WK müssen dies in ihrer Planung beachten. Zur Kenntnis genommen. Künftige Projektierer für WK müssen dies in ihrer Planung beachten.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			ten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteinen erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL) entnommen werden. Rohstoffgeologie Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlichen bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen) erforderlich. Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich. Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verwiesen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (nwendung LGRB-Mapserver Geotop-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Kataster) abgerufen werden kann.	
39	Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimerstr. 147 69115 Heidelberg	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
40	Stadtverwaltung Morbach Kellereigasse 1 63916 Morbach	12.07.2016	Nicht Betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
41	Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen	18.07.2016	Erregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.
42	Stadtverwaltung Miltenberg Engelplatz 69 63897 Miltenberg	25.07.2016	unser Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 18.07.16 mit den Bauleitplanungen zum FNP „südlich Gerichtsstetten“ befasst. Demnach werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.
43	Stadtverwaltung Tauberbischofsheim Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	18.08.2016 Tel.	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
44	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
45	Stadtverwaltung Walldürn Bauverwaltungsamt Burgstr. 3 74731 Walldürn	27.07.2016	Seitens der Stadt Walldürn bestehen keine Bedenken , da die geplanten Standorte keine Auswirkungen auf die besiedelten ländlichen Gebiete haben.	Zur Kenntnis genommen.
46	Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn	04.07.2016	Auf der Grundlage des Teilflächennutzungsplanes Windkraft für o. g. Windenergieanlagen ist das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nicht betroffen. Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungsstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Netzausbau einschließlich der Kosten für die Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.	Zur Kenntnis genommen.
		21.07.2016	E-Mail (Herr Beuchert): ein Mindestabstand von 150 m zu vorhandenen Wasserleitungen ist einzuhalten.	Zur Kenntnis genommen.
47	Telefonica Germany	28.07.2016	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass alle geplanten Windenergieanlagen (WE	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	GmbH & Co.OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow		1 und WE 7) der Gemeinde Gerichtstetten einen ausreichenden Bestand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten. Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WE Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus). 	
48	Verwaltungsgemeinschaft Erfthal Gemeinde Neunkirchen Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
49	Verband Region Rhein-Neckar Hr. Finger P 7, 20-21 (Planken)	02.09.2016	Nach dem derzeit noch rechtsgültigen "Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald" liegen die sieben Konzentrationszonen nicht in einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und damit automatisch in einem Ausschlussgebiet (Schwarz-Weiß-Planung). Vor	Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird in Kürze eingeleitet, sobald Ende August 2016 die saP ab-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	68161 Mannheim		diesem Hintergrund ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig. Wie in dem Bestimmungstermin am 11.08.2016 in Waldürn besprochen, liegen die Nachtragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren noch nicht vor. Grundsätzlich sollte das Zielabweichungsverfahren vor oder zumindest parallel zum FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist unsererseits eine abschließende Stellungnahme zur geplanten FNP-Änderung derzeit nicht möglich. Im Folgenden können wir Ihnen jedoch bereits heute eine erste fachliche Einschätzung zur geplanten FNP-Änderung geben: 1. Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald Im Teilregionalplan Windenergie von 2005 haben gegen die seinerzeitige Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung im fraglichen Bereich keine harten Ausschlussgründe gesprochen. Von einer Vorranggebietsausweisung wurde aufgrund der Lage im Wald (sechs von sieben Standorten) und der Windpotenzialanalyse mit folgender Begründung Abstand genommen: Bei Erstellung des Teilregionalplans Windenergie von 2005 war die Errichtung von Windenergieanlagen an Waldstandorten aufgrund der im Vergleich zu heute wesentlich geringeren Nabenhöhen technisch nur äußerst schwierig realisierbar. Zudem wurden Waldstandorte wegen des Eingriffs in den Baumbestand als grundsätzlich problematischer gewertet als Offenlandstandorte. Der heutige Sicht wird allerdings ein Eingriff in den Waldbestand aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage von etwa 0,5 bis 0,7 ha für vertretbar gehalten. Bei der Standortanalyse im Teilregionalplan Windenergie 2005 wurde eine Windpotentialanalyse zugrunde gelegt, die die Windgeschwindigkeiten in 50 m über Grund darstellt. Vor allem in Waldgebieten war bei Zugrundelegung dieser Prognose ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb in aller Regel nicht möglich. 2. Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Derzeit befindet sich der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Aufstellung. Die erste Anhörung und erste Offenlage wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar am 04. Dezember 2015 abgeschlossen. Die zweite Anhörung und Offenlage fand vom 14. März 2016 bis 25. April 2016 statt. Insofern ist bereits von einem verfestigten Planungsstand auszu-	geschlossen ist. Zur Kenntnis genommen. Das Zielabweichungsverfahren wird parallel durchgeführt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			gehen. Derzeit werden die Stellungnahmen aus der ersten Anhörung und Offenlage ausgewertet. Darüber hinaus sind in den Koalitionsverträgen sowohl in Baden-Württemberg als auch insbesondere in Rheinland-Pfalz Aussagen zur Planungssystematik bei der Steuerung der Windenergienutzung enthalten, die eine Überarbeitung des regionalplanerischen Kriterienkatalogs notwendig machen. Diese können allerdings erst in den Teilregionalplan integriert werden, wenn konkreter Inhalt und Rechtskraft der beabsichtigten Änderungen absehbar sind. Die Durchführung einer dritten Anhörung und Offenlage ist somit unumgänglich. Zwei der sieben geplanten Konzentrationszonen liegen nach dem zweiten Anhörungs- und Offenlageentwurf des Teilregionalplans Windenergie in dem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung Hardheim I Hohe Birken (NOK-VRG17-W), fünf Konzentrationszonen befinden sich im näheren Umfeld des Vorranggebiets. Die fünf außerhalb des Vorranggebiets liegenden Konzentrationszonen sind nach der regionalplanerischen Planungssystematik künftig weder von harten noch von weichen Tabukriterien betroffen. Da die Flächen außerhalb der Vorranggebiete in die kommunale Planungshoheit fallen, bestehen nach dem derzeitigen Planungsstand des Teilregionalplans keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Sinne des Gegenstromprinzips wäre es denkbar, dass das regionalplanerische Vorranggebiet im Rahmen der dritten Anhörung und Offenlage an die auf FNP-Ebene geplante Flächenkulisse angepasst wird. 3. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind keine Vorranggebiete betroffen. Die sieben geplanten Konzentrationszonen liegen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in Sonstigen Waldflächen. 4. Koalitionsvertrag Baden-Württemberg Im Windenergieerlass Baden-Württemberg ist ein Bestand von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten von 700 m empfohlen. Dieser Bestand wird von den geplanten sieben Konzentrationszonen eingehalten. Mit der im Koalitionsvertrag Baden-Württemberg enthaltenen Aussage, dass die Planungsträger vor Ort im Rahmen der planerischen Bewägung Bestände von 1000 m und mehr zu Wohngebieten rechtssicher festlegen können, ist nach Verlautbarungen aus Stuttgart lediglich klargestellt, dass diese Möglichkeit für den Fall besteht, dass auch bei Einhaltung dieses Bestands substanziell Raum für die Windenergie geschaffen werden kann. In Bezug auf die sieben geplanten Konzentrati-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			onszonen wird ein 1000 m bstand zu Gerichtstetten eingehalten, bei dem Ortsteil Neidelsbach in der benachbarten Gemeinde horn allerdings unterschritten. 5. Lage im Naturpark Neckartal-Odenwald Die geplanten Konzentrationszonen liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald. Nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark "Neckartal-Odenwald" vom 16.01.2015 sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene ebenso wie Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auf FNP-Ebene in den Katalog der Erschließungszonen aufgenommen, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung nicht gilt.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
50	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
51	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hr. Strobel Postfach 801180 70511 Stuttgart	21.07.2016	FL6 Rehberg-Bad Mergentheim ON 400 St Sw + 1 F-Kabel NL Hardheim ON 200 Z Sm + 1 F-Kabel + Stromkabel Entleerungsleitung DN 150 PVC Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich die oben genannten nagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Die FL6 Rehberg-Bad Mergentheim DN 400 St Sw verläuft im Bereich der geplanten WE 8 und WE 6 sowie die NL Hardheim DN 200 l Sm im direkten Nahbereich der geplanten WE 7. Im Bereich der restlichen geplanten Standorte für Windenergieanlagen verlaufen keine Leitungen der BWV. In dem uns zugesandten Flächennutzungsplan sind die nagen der Bodenseewasserversorgung vollständig und lagerichtig eingezeichnet. <u>Bei der detaillierten usweisung von Standorten von gepl. Windkraftanlagen, ist in Bezug auf die zukünftige Versorgungssicherheit unserer nagen ein Sicherheitsabstand von mind. 150 m (Naben höhe WE) zu gewährleisten.</u> Wir bitten Sie daher den geplanten Standort WE 7 dementsprechend in Ihrer Planung neu festzulegen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der bstand von 150 m wird unterschritten. Jedoch werden bei der Realisierung alle Schutzvorgaben berücksichtigt, so dass keine Gefährdung der Leitung erfolgt. Die zukünftige Versorgungssicherheit ist damit gewährleistet. Im bstimmungsprozess mit Hr. Gille vom Zweckverband wurde bereits im Vorfeld festgehalten, dass die Gefährdung der Infrastruktureinrichtungen grund-

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Bewertung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Wir möchten darauf hinweisen, dass für alle unsere Versorgungsleitungen ein Schutzstreifen ausgewiesen und grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen die Sie dem beigefügten Sicherheitsmerkblatt entnehmen können. Diese sind verbindlich einzuhalten. Bei geplanten Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen für den Betrieb der Windkraftanlagen im Bereich unserer Anlagen, sind der Bodensee-Wasserversorgung Detailausführungspläne davon frühzeitig zur Freigabe vorzulegen. Sollten im Zuge der Lieferung der Windkraftanlagen BWV-Leitungen überfahren werden, bitten wir Folgendes zu beachten. Im Bereich des BWV-Schutzstreifens muss auf ausreichende Lastverteilung (z.B. beim Überfahren mit Schwerlasttransporten) zum Schutz unserer Leitung geachtet werden. Dies gilt im Besonderen für unbefestigte Bereiche (Wald- und Feldwege etc.).	sätzlich auszuschießen ist. Die Sicherung der Einrichtungen erfolgt durch enge und vorbereitende Bestimmungen mit dem Zweckverband und der Berücksichtigung der mitgeteilten Arbeits- und Durchführungshinweise. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Erstellt durch Klärle GmbH, Weikersheim und GVV, Verbandsbauamt Walldürn

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Freitag, 21.10.2016
verantwortlich	Herr Thomas Withopf

3. Bauwesen

Verbandsindustriepark „VIP III“
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

Arbeitsvergabe
Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden

Das Verbandsindustriegebiet VIP wird im Trennsystem entwässert. anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird durch ein separates Rohrleitungssystem über Regenrückhaltebecken der natürlichen Vorflut „Katzengraben“ zugeführt. Diese Rückhaltebecken werden zur Pufferung des Oberflächenwassers und zur Reduzierung der Abflussspitzen gebaut und betrieben.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung wird eine möglichst großvolumige Rückhaltung gefordert um die Hochwassergefahr an der Marsbach zu minimieren.

Nach Fertigstellung der Industrieparkstraße besteht nun die Möglichkeit das vorhandene Rückhaltebecken auf entstandenen Freiflächen zu vergrößern.

Das bestehende Rückhaltebecken 1 hat derzeit ein Volumen von 2.300 m³. Durch Erweiterung im westlichen Bereich und Nachprofilierung vorhandener Böschungen ist eine Erweiterung des Speichervolumens um ca. 550 m³ auf dann 2.850 m³ möglich.

Auf der Basis des Wettbewerb- Angebotes zum Ausbau der Industrieparkstraße (VIP III, im Bereich der Firma ZG) hat die Firma Boller-Bau die Leistungen angeboten. Die Arbeiten können kurzfristig durch die Firma Boller-Bau ausgeführt werden.

Die Angebotssumme der Firma Boller-Bau beträgt 52.812,20 €, brutto.

Im Haushalt 2016 stehen Finanzmittel für VIP III Erweiterung in Höhe von 65.000,00 € zur Verfügung.

Beschluss

anstelle der Verbandsversammlung beschließe ich im Wege der Eilentscheidung gemäß §43 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wie folgt:

Der Auftrag für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im VIP III, wird dem preisgünstigsten Bieter, der Firma Boller-Bau GmbH aus Tauberbischofsheim, zu deren Angebotspreis von 52.812,20 €, brutto erteilt.

Walldürn, 26.09.2016


Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Freitag, 21.10.2016
verantwortlich	Herr Roland Frank

4. Gutachterausschuss

Neubestellung eines weiteren Stellvertreters des Vorsitzenden

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.12.15 Herrn Christian Berlin als stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses bestimmt.

Nachdem Herr Berlin zwischenzeitlich zur Stadt Walldürn versetzt wurde, ist es sinnvoll, einen Mitarbeiter des GVV als weiteren stv. Vorsitzenden zu bestellen.

Seitens der Verbandsführung wird der neue Bauverständige, Herr Alexander Beuchert als Gutachter und stv. Gutachterausschussvorsitzende für diese Position vorgeschlagen, damit die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch im Urlaubsfall bzw. der Abwesenheit des Ausschussvorsitzenden besetzt wäre und eine kurzfristige Vertretung jederzeit sichergestellt werden kann.

Herr Beuchert hat sich für eine Mitarbeit im Gutachterausschuss bereit erklärt.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung bestellt Herrn Alexander Beuchert als Gutachter und als weiteren stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Freitag, 21.10.2016
verantwortlich	Frau Margareta Sauer

5. Geopark-Informationszentrum

Konzeptstudie zur Erfassung, Überarbeitung und Modernisierung der Wald-Erholungsinfrastruktur

Der Odenwald gehört als Mittelgebirge zu den klassischen Wanderregionen in Deutschland, der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen erheblichen Tourismusfaktor darstellte. Obwohl in den letzten Jahren der Fernreisetourismus überwog, nimmt in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund der politischen Verhältnisse – der Inlandstourismus wieder zu. Eine Gelegenheit die bereits vorhandene und teilweise in die Jahre gekommene Wander-Infrastruktur im Bereich der drei Mitgliedsgemeinden zu überarbeiten.

Das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands ist von Rund- und Fernwanderwegen, wie z.B. die des Odenwaldclubs, durchzogen. Auch existiert bereits – teils veraltete – Infrastruktur wie Wanderparkplatzschilder und Schutzhütten des Naturparks Neckartal-Odenwald und des Geoparks Bergstraße-Odenwald. Darüber hinaus gibt es von den drei Gemeinden selbst erstellte Wanderhütten und Sitzgelegenheiten sowie Themenwege wie den Planentenweg in Hardheim oder den Odenwaldpfad des Naturparks Neckartal-Odenwald in Gottersdorf.

Die vorhandene Infrastruktur soll zunächst im Rahmen einer Studie in ihrem Bestand erfasst und bewertet werden. In einem zweiten Schritt wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, welche daraus entwickelten notwendigen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden. Somit besteht die Möglichkeit gezielt den Wander- und ggf. Radtourismus zu stärken.

Der Naturpark Neckartal-Odenwald hat im Jahr 2014 angeregt, den Odenwald im Bereich des Naturparks mit einer zielorientierten Wanderwegsbeschilderung, die auf den bestehenden Rundwegmarkierungen aufbaut, zu durchziehen. Somit muss sich der Wanderer nicht mehr nur an Markierungen und Wanderkartenwerken orientieren, sondern hat die Möglichkeit basierend auf dem Rundwegenetz auch längere Distanzen ohne größere Probleme zu durchwandern.

Entscheidend ist dabei die lückenlose Vernetzung der ausgewiesenen Zielwege an den jeweiligen Gemeindegrenzen. Für unsere Mitgliedsgemeinden bietet sich eine konzertierte Durchführung der Maßnahme an. Die Gemeinde Mudau hat die Beschilderung bereits angebracht, so dass - sobald Buchen, die Maßnahme umgesetzt hat - bereits der östliche Teil des Naturparks an die Zielwegorientierte Beschilderung angepasst sein wird.

Darüber hinaus ist es sinnvoll eine Bestandsaufnahme der teilweise sehr in die Jahre gekommenen weiteren „Möblierung“ des Waldes zu überprüfen. Dazu wird es notwendig sein eine bauliche, forstliche und touristische Einschätzung der verschiedenen Hütten vorzunehmen. Es gilt die bestehende Infrastruktur auf Substanz, Nutzen und hinsichtlich forstlicher Belange unter die Lupe zu nehmen, ggf. einzelne Hütten zu schleifen, zu renovieren oder an sinnvollen Schlüsselstellen neue Schutzhütten zu erstellen. Diese Evaluierung ist auf Verbandsebene denkbar und sinnvoll.

Im Zuge der Studie besteht die Möglichkeit das Verhältnis von Forstwirtschaft und Naherholungsinfrastruktur festzulegen. Sowohl die Bestandsevaluierung wie auch ggf. neu zu ergreifende Maßnahmen sollten in enger Abstimmung von Forstamt, Bauamt und dem Tourismus erfolgen. Je nachdem wie weitgreifend zukünftig in eine gemeinsame Infrastruktur investiert wird, besteht auch die Möglichkeit Aktiv- und Ruhezonen festzulegen, um sowohl forstlichen wie auch touristischen / freizeitlichen Bedürfnissen an den Wald gerecht zu werden.

Je flächendeckender und einheitlicher die Maßnahmen durchgeführt werden, desto harmonischer die Wahrnehmung und desto höher der Erkennungsgrad für Besucher. Darüber hinaus ist so eine Aufwertung des gesamten GVV-Gebietes gewährleistet.

Ein Gespräch mit der Geschäftsführung des Naturparks hat gezeigt, dass die Projektidee als solches sehr begrüßt wird. Zielwegweisung, Wanderparkplatztafeln und auch Themenwege sind prinzipiell durch den Naturpark mit 50 % der Nettokosten förderfähig. Die Antragstellung für Fördermittel ist aufwendig und an eine Bagatellgrenze gebunden, weshalb eine Bündelung der Maßnahmen sinnvoll ist.

Schriftlich und im gemeinsamen Einverständnis der drei Gemeinden muss vor Durchführung größerer Maßnahmen wie z.B. Themenwege die Pflege und die Kostenübernahme festgelegt sein.

Projekthalte

Teilbereich: Informationsinfrastruktur

- Wanderparkplatztafeln
- Zielorientierte Wanderwegmarkierung

Teilbereich: Schutzhütten, Sitzgruppen etc...

-Evaluierung der vorhandenen Hütteninfrastruktur, überdachter Sitzgruppen und ggf. Parkbänke

achtung: Ausgenommen werden Grill- und Freizeithütten wie die Wolfgrubenhütte, die Waldhütte in Höpfingen oder die Noledornhütte in Iltheim. Freizeit- und Grillhütten dieser Größenordnung gehen über die eigentliche Tourismus-Infrastruktur hinaus und sollten in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Gemeinde verbleiben – nicht zuletzt aufgrund des finanziellen Aufwands der in den Erhalt solcher Hütten fließt und ein erhebliches Konfliktpotential darstellt.

Teilbereich: möblierte oder „ausgebaute“ Themenwege

Lehrpfade, Sinnespfade, Odenwaldpfad in Gattersdorf, Kunstpfad in Hardheim, Nordic Walking Strecken, Erlebnispfade wie am Ökologischen Wildgehege etc.

Teilbereich: Mountainbike-Wegenetz

Der östliche Bereich des Geoparks sowie der bayerischen Teil verfügt über ein mittlerweile beachtliches Netz an Mountainbikewegen. Der Naturpark hat sich mit dem Geopark verstan-

dig und strebt nun gleichermaßen einen flächendeckenden Ausbau beider Gebietskulissen mit ausgeschilderten Mountainbikestrecken an. Auch diese Maßnahme ist konzertiert für alle drei Gemeinden denkbar und könnte für einen Lückenschluss an das Netz im Taubertal und Richtung Morbach sorgen.

Vorschlag einer Studie zur Evaluierung des Ist-Zustandes und möglicher Maßnahmen in der Zukunft. Danach ist eine gestaffelte Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen z.B. in den nächsten fünf Jahren möglich. Einzelmaßnahmen kann jede Gemeinde selbständig durchführen.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Summe von 4.000,00 Euro für eine Konzeptstudie zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag zur Erstellung der Studie zu vergeben. Ebenso wird die Verwaltung beauftragt einen entsprechenden Förderantrag beim Naturpark Neckartal-Odenwald einzureichen.